

Inhaltsverzeichnis

30.11.2016 Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 3	Beratung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts 2014 und Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks	Vorlage: 922/2016-8
	Vorlage Vorlage: 922/2016-8	Vorlage: 922/2016-8
Top Ö 4	Prüfbericht 2014	
	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim	Vorlage: 864/2016-11
	Vorlage Vorlage: 864/2016-11	Vorlage: 864/2016-11
	Synopse Rechnungsprüfungsordnung	

Einladung



Sitzung Nr.	78/2016
RPrA Nr.	3/2016

An die Mitglieder
des **Rechnungsprüfungsausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 18.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Rechnungsprüfungsausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Mittwoch, 30.11.2016, 18:00 Uhr, im Raum 904 des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Beratung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts 2014 und Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks	922/2016-8
4	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim	864/2016-11
5	Aktualisierung der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim	865/2016-11
6	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	946/2016-1
7	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht-öffentliche Sitzung</u>	
8	Bestellung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes	951/2016-11
9	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	952/2016-1
10	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Heinz Joachim Schmitz
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachwirt)

Rechnungsprüfungsausschuss	30.11.2016
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	922/2016-8
Stand	31.10.2016

Betreff Beratung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts 2014 und Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks

Beschlussentwurf

Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilt dem Gesamtabchluss und dem Gesamtlagebericht 2014 gemäß § 101 Abs. 3 und 4 GO NRW einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk

Sachverhalt

Gemäß § 116 Abs. 6 GO prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabchluss, wobei er sich gemäß § 101 Abs. 8 GO der örtlichen Rechnungsprüfung bedient.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht des Konzerns Stadt Bornheim zum 31.12.2014 geprüft und hierüber einen Prüfungsbericht verfasst. Die Prüfung hat ergeben, dass der Gesamtabchluss einschließlich des Gesamtlageberichts ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage vermittelt und außerdem im Gesamtlagebericht die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Konzerns Stadt Bornheim zutreffend dargestellt sind.

Die örtliche Rechnungsprüfung erteilt dem Gesamtabchluss und dem Gesamtlagebericht zum 31.12.2014 auf der Grundlage des § 101 Abs. 8 S. 2 GO einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß § 101 Abs. 3 GO das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen.

Dieser Bestätigungsvermerk ist gemäß § 101 Abs. 7 unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Gemäß § 101 Abs. 2 S. 1 GO ist dem Bürgermeister vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Prüfungsbericht



Bericht über die
Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Bornheim
zum 31. Dezember 2014
und des Gesamtlageberichtes 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	3
3. Grundsätzliche Feststellungen.....	4
3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Bürgermeister	4
3.2 Chancen und Risiken	5
4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
4.1 Feststellungen zur Konzernrechnungslegung	7
5. Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage	10
5.1 Vermögensstruktur	10
5.2 Kapitalstruktur	11
5.3 Gesamtertragslage.....	12
6. Kennzahlen im Überblick	13
7. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	15
8. Anlagen zum Prüfungsbericht	16

1. Prüfungsauftrag

Nach § 116 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich bei der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 101 Abs. 8 GO NRW).

Wir prüften gem. § 116 Abs. 6 und 7 in Verbindung mit § 101 Abs. 2 bis 7 GO NRW.

Darüber hinaus haben wir die für die Aufgabenstellung anwendbaren Prüfungsstandards und Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer beachtet.

Der vorliegende Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse unserer Prüfung erstatten wir nach § 116 Abs. 6 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Nach unserer Prüfung stellen wir fest, dass der Gesamtabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Bornheim vermittelt.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Bornheim hat seit dem 01.01.2007 zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 95 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 37 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) für die Kernverwaltung einen Jahresabschluss aufzustellen. Mit dem Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, das zum 01.01.2005 in Kraft getreten ist, wurde festgelegt, dass alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen (NRW) spätestens zum Stichtag 31.12.2010 zusätzlich einen Gesamtabchluss aufzustellen haben, der die Jahresabschlüsse der Kernverwaltung und der verselbständigten Aufgabenbereiche (vAB) nach vorgegebenen Regeln zusammenfasst.

Die Aufstellung und Prüfung des Gesamtabchlusses, der dem Konzernabschluss in der Privatwirtschaft entspricht, erfolgt nach kommunal- und privatrechtlichen Regelungen wie der GO NRW, GemHVO NRW und dem Handelsgesetzbuch in seiner „alten“ Fassung vom 24.08.2002 (HGB (a.F.)). In § 116 GO NRW wird präzisiert, aus welchen Komponenten ein Gesamtabschluss besteht und welche vAB in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form einzubeziehen sind, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln. Er soll somit Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerfüllung und die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde unter Einbeziehung der vAB ablegen. Zur eigentlichen Konsolidierung sind nach § 50 GemHVO NRW die Regelungen in den §§ 300 – 309 und 311, 312 HGB (a.F.) anzuwenden.

Der Gesamtabschluss ist nach § 116 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 101 Abs. 2 bis 8 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Dieser bedient sich zur

Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung (vgl. § 101 Abs. 8 und § 103 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW). Die Prüfung erfolgt dahingehend, ob der Gesamtabchluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ergibt.

Der Gesamtabchluss besteht aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung sowie dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Der Gesamtlagebericht ist dahingehend zu prüfen, ob er im Einklang mit dem Gesamtabchluss steht. Der jährlich zu erstellende Beteiligungsbericht ist nach § 117 GO NRW und § 49 GemHVO NRW beizufügen. Dieser ist aber nicht Gegenstand der Prüfung durch das RPA.

Der vom Stadtkämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Gesamtabchlusses 2014 ist dem Rat in seiner Sitzung am 05.11.2014 vorgelegt und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss überwiesen worden.

Die örtliche Rechnungsprüfung (ÖRP) prüft den Gesamtabchluss nach § 103 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW als gesetzliche Pflichtaufgabe. Im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses wurde das Ergebnis der Prüfung in einem Prüfbericht und einem Bestätigungsvermerk zusammengefasst. Der Bestätigungsvermerk ist gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 101 Abs. 7 GO NRW vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Bürgermeister

Der Gesamtabchluss ist durch einen Gesamtlagebericht zu ergänzen (§ 116 Abs. 1 GO NRW). Der Gesamtlagebericht ist gemäß § 51 GemHVO NRW daraufhin zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabchluss im Einklang steht und seine sonstigen Aussagen ein korrektes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich seiner vAB vermitteln.

Dazu sind in einem Überblick die wichtigsten Ergebnisse des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Außerdem hat der Gesamtlagebericht eine ausgewogene und umfassende, den Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde unter Einbeziehung der vAB und der Gesamtlage der Gemeinde zu enthalten. Dabei ist auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde einzugehen.

Der Gesamtlagebericht im Gesamtabchluss 2014 enthält folgende Kernaussagen zur Vermögens- und Schuldengesamtlage des Konzerns Stadt Bornheim:

3.1.1 Vermögenslage

Das Konzernvermögen beträgt 470,7 Mio. € und besteht zu 96,7% (455 Mio. €) aus Anlagevermögen, zu 2,9% (rd. 13,8 Mio. €) aus Umlaufvermögen, zu dem Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und liquide Mittel gehören sowie und aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von rd. 1,8 Mio. € (0,4%).

3.1.2 Ertragslage

Das Haushaltsjahr 2014 schließt mit einem Gesamtjahresfehlbedarf von rd. 11 Mio. € ab. Die ordentlichen Erträge liegen bei rd. 94,3 Mio. €, die ordentlichen Aufwendungen bei rd. 98,7 Mio. €, so dass aus laufender Geschäftstätigkeit ein Gesamtjahresfehlbetrag von rd. 4,4 Mio. € resultiert. Das Gesamtfinanzergebnis beträgt rd. -6,6 Mio. €, dieses resultiert überwiegend aus Zinsaufwendungen für Verbindlichkeiten.

3.1.3 Kapitalstruktur

Die Konzernbilanzsumme beträgt rd. 470,7 Mio. €. Diese beinhaltet einen Eigenkapitalanteil von rd. 110,2 Mio. € (rd. 23,4% der Bilanzsumme) sowie Sonderposten in Höhe von rd. 111,5 Mio. € (rd. 23,7% der Bilanzsumme). Die Sonderposten als durch Dritte finanziertes Anlagevermögen haben Eigenkapitalcharakter, da sie bei ordnungsgemäßer Verwendung nicht zurückgezahlt werden müssen.

Die Gesamtsumme der Verbindlichkeiten beläuft sich auf rd. 207,5 Mio. € (rd. 44,1% der Bilanzsumme). Diese bestehen überwiegend aus Investitionskrediten (rd. 71,4% der Verbindlichkeiten) und Liquiditätskrediten (rd. 25,2% der Verbindlichkeiten).

Die Rückstellungen in Höhe von rd. 36 Mio. € (rd. 7,7% der Bilanzsumme) bestehen zu 88,6% aus Pensionsrückstellungen für die Beamtinnen und Beamten der Kernverwaltung, zu 5,8% aus Instandhaltungsrückstellungen und 5,6% aus sonstigen Rückstellungen.

3.2 Chancen und Risiken

Die Betriebsführerschaft des Wasserwerks wird auf Grund der noch andauernden politischen Diskussion auch künftig nicht eingeplante Personalkapazitäten erfordern, was ein finanzielles Risiko darstellt. Gleiches gilt für die Detailanpassungen im Bereich IT-Schnittstellen und die durch erhöhte Anforderungen an Dokumentations- und Beratungspflichten notwendigen personellen Verstärkungen.

Ebenfalls als Risiko zu bewerten sind zu erwartende Preisänderungen auf den Energiemärkten.

Die bei der Konzernmutter „Stadt Bornheim“ dargestellten Risiken sind ebenfalls zutreffend dargestellt. Vor dem Hintergrund des prozentualen Anteils der Konzernmutter am Gesamtkonzern kommt diesem Bereich besondere Aussagekraft und Bedeutung zu. Wie bereits in den Prüfberichten zu den Gesamtabschlüssen der Vorjahre ausgeführt, muss insbesondere der Senkung der durch das Risiko steigender Kapitalmarktzinsen

betroffenen – zum 31.12.2014 um weitere rd. 21,1 Mio. Euro auf nunmehr 52,4 Mio. Euro gestiegenen Liquiditätskredite – eine hohe Priorität zugewiesen werden. Auch die zu erwartenden Mehraufwendungen für Unterkunft und Versorgung der hohen Zahl von Flüchtlingen stellen ein schwer abzuschätzendes Risiko dar, das ebenso wie die ggf. zur Bereitstellung weiterer Unterkünfte erforderlichen Investitionskosten nicht kalkulierbar ist.

Ebenfalls in den Prüfberichten vergangener Jahre wurde bereits auf potentielle Konsequenzen nicht ausreichenden Wirtschaftswachstums hingewiesen. Im Lagebericht zutreffend dargestellt sind die Zusammenhänge von Konjunkturentwicklung und Entwicklung des Arbeitsmarktes, die zentrale Bedeutung für das Steuerertragsaufkommen im Konzern haben. Einer unterjährigen Betrachtung zur rechtzeitigen Erkennung von Fehlentwicklungen und der Einleitung korrigierender Maßnahmen kommt hier besondere Bedeutung zu.

Die Bereiche Tarife wie auch allgemeine Kostenentwicklung stellen ebenfalls ein Risiko dar, da bei der Haushalts- und Finanzplanung auf Grund der Vorgaben des Landes NRW nur von moderaten Steigerungen ausgegangen worden ist. Bei einer über diesen Annahmen liegenden Entwicklung in diesem Bereich sind negative Auswirkungen auf den Konzern unausweichlich.

Auf die Risiken einer nicht oder nicht ausreichenden Beachtung des Konnexitätsgrundsatzes hin wurden in den erkennbaren Bereichen mit der Bildung entsprechender Rücklagen – also risikominimierend - vorgesorgt.

Die Chancen des Konzerns werden hinsichtlich des Erhalts des Konzernvermögens durch angemessene Investitionstätigkeit und der hieraus resultierenden Versorgungssicherheit u.a. in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zutreffend beschrieben. Finanzielle Chancen können sich aus den durch die Integration des Abwasserwerks in die Konzerntochter SBB und die Übernahme der Betriebsführerschaft Wasserversorgung durch konzerninterne Synergieeffekte ergeben. Gleiches gilt für den Eigentumserwerb am Strom- und am Gasnetz und die Beteiligung an den Netzgesellschaften, von denen künftig Konsolidierungsbeiträge für den Konzern zu erwarten sind.

Ebenfalls als Chance zu bewerten sind die vom Bundestag beschlossenen Gesetze zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen und zum quantitativen und qualitativen Ausbau von Kindertagesstätten. In wie weit die Absicht der Bundesregierung, im Rahmen einer Investitionsoffensive Mittel für kommunale Infrastrukturen bereitzustellen zu nennenswerten Chancen führt, bleibt ebenso abzuwarten wie bei dem seit geraumer Zeit diskutierten Bundesteilhabegesetz.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass zwar einige nennenswerte Chancen für eine positive Entwicklung des Konzerns Stadt Bornheim existieren, die Tragweite der Risiken jedoch wesentlich größer ist. Insoweit muss ein weiteres Mal auf die Realisierung aller haushaltskonsolidierenden Maßnahmen für alle Konzerntöchter, insbesondere aber die strikte Einhaltung des Haushaltssicherungskonzeptes der Konzernmutter hingewiesen werden.

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung sind nach § 116 GO NRW der Gesamtabchluss und der Gesamtlagebericht zum 31. Dezember 2014.

Die Buchführung und die Aufstellung von Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht liegen in der Hand der gesetzlichen Vertreter der Stadt Bornheim. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht abzugeben.

Die Prüfung erfolgte nach § 101 GO NRW unter Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Auswahl der im Rahmen der Einzelfallprüfung zu prüfenden Geschäftsvorfälle erfolgte unter Anwendung stichprobengestützter Verfahren, wobei die Methode der bewussten Auswahl angewendet wurde. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Gesamtabchlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Wir haben die Prüfung von September bis November 2016 vorgenommen.

Art, Umfang und Ergebnis unserer Prüfungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die gesetzlichen Vertreter haben alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise erteilt und uns deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht in einer schriftlichen Erklärung bestätigt.

4.1 Feststellungen zur Konzernrechnungslegung

4.1.1 Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Der Kreis der in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen ist zutreffend ermittelt und im Gesamtanhang dargestellt.

4.1.2 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse

Die in den Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse sind von anderen Abschlussprüfern geprüft und uneingeschränkt bestätigt worden. Die ggf. notwendige Anpassung der Abschlüsse an die im Konzern geltenden Bilanzierungs- und

Bewertungsrichtlinien der Kernverwaltung der Stadt Bornheim ist ordnungsgemäß vorgenommen worden.

4.1.3 Konzernrechnungslegung

Der uns zur Prüfung vorgelegte Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2014 wurde ordnungsgemäß aus den Jahresabschlüssen der Einrichtungen im Konsolidierungskreis abgeleitet. Die angewendeten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind im Gesamtanhang dargestellt.

Die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung sind nach den Vorschriften des § 116 GO NRW i. V. m. § 49 GemHVO aufgestellt worden.

Das Rechnungswesen der Stadt Bornheim erfolgt im Client-Server-Betrieb zentral für alle Einrichtungen der Stadt Bornheim mit Software der SAP AG, Walldorf.

Für das NKF-Buchführungssystem wird derzeit SAP ECC (Enterprise Core Components) 6.0 mit dem Stand ERP 6.0, Support-Package-Stack (SPS) 11 der Fa. SAP mit den Modulen

FI:	Finanzwesen
FI-AA:	Anlagenbuchhaltung
CO:	Controlling (Kostenrechnung)
EC:	Unternehmenscontrolling (darunter EC-PCA Profit-Center-Rechnung)
IM:	Investitionsmanagement
PSM:	Haushaltsmanagement
PS:	Projektabwicklung
TR:	Finanzmanagement
MM:	Materialwirtschaft
SD:	Fakturierung
BPM:	Business Process Management (Business Workflow)
NetWeaver	
BI/BW:	Business Warehouse
PSCD:	Kassen- und Einnahmemanagement (SAP Public Sector Collection and Disbursement)

eingesetzt.

4.1.4 Gesamtabschluss

Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2014 entspricht nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften der GO NRW und der GemHVO NRW und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die im Gesamtanhang gesetzlich geforderten Angaben sind vollständig und zutreffend.

4.1.5 Gesamtlagebericht

Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und

Finanzgesamtlage der Stadt Bornheim. Er stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, war nicht zu berichten.

Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Gesamtlagebericht die wesentlichen Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

4.1.6 Beteiligungsbericht

Gemäß § 117 GO NRW i. V. m. § 52 GemHVO ist jährlich auch ein Beteiligungsbericht auf den Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses zu erstellen bzw. fortzuschreiben und dem Gesamtabschluss beizufügen. Dieser ist in einem gesonderten Band aufgeführt.

4.1.7 Gesamtaussage zur Konzernrechnungslegung

Nach unserer Überzeugung vermitteln der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bornheim.

4.1.8 Wesentliche Bewertungs- und Konsolidierungsgrundlagen

Die Konsolidierungsmaßnahmen werden in § 50 Abs. 1 GemHVO NRW geregelt.

4.1.8.1 Kapitalkonsolidierung

Unzulässige Doppelerfassungen wurden nach § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i.V.m. § 301 I Nr. 2 HGB durch Verrechnung der Beteiligung der Kernverwaltung gegen das Eigenkapital der Einrichtungen beseitigt.

4.1.8.2 Schuldenkonsolidierung

Alle Bilanzpositionen, die den Charakter einer Forderung oder Verbindlichkeit gegenüber einbezogenen Unternehmen haben, wurden gem. § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i.V.m. § 303 Abs. 1 HGB eliminiert.

4.1.8.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Alle Umsatzerlöse sowie alle anderen Erträge zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Betrieben wurden gem. § 50 I GemHVO NRW i.v.m. § 305 HGB mit den auf sie entfallenden Aufwendungen verrechnet, sofern sie nicht als Bestandserhöhung oder aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind.

5. Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage

5.1 Vermögensstruktur

AKTIVA	31.12.2014		31.12.2013		Abweichungen zum Vorjahr	
	EUR	Anteil	EUR		EUR	Anteil
1. Anlagevermögen	455.041.670	96,68%	453.157.549		1.844.121	0,41%
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	343.169	0,07%	322.988		20.181	6,25%
1.2 Sachanlagen	443.308.624	94,19%	445.355.871		-2.049.247	-0,46%
1.3 Finanzanlagen	11.391.878	2,42%	7.518.691		3.873.187	51,51%
2. Umlaufvermögen	13.850.824	2,94%	10.313.707		3.537.116	34,30%
2.1 Vorräte	284.936	0,06%	270.047		14.889	5,51%
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensg.	9.990.705	2,12%	9.325.687		664.017	7,12%
2.4 Liquide Mittel	3.575.183	0,76%	716.973		2.858.210	398,65%
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.770.144	0,38%	1.374.775		395.369	28,76%
BILANZSUMME	470.662.638	100,00%	464.886.032		5.776.606	1,24%

Die im Vergleich zum Vorjahr um rd. 5,8 Mio. € gestiegene Bilanzsumme resultiert überwiegend aus Veränderungen sowohl im Bereich des Sachanlagevermögens auf Grund von Abschreibungen als auch der Zunahme bei den Finanzanlagen durch die Gründung der Gasnetz Bornheim und der hieraus resultierenden Erhöhung des Bestands an liquiden Mitteln im Rahmen der Finanzierung dieser Finanzanlagen.

5.2 Kapitalstruktur

PASSIVA	31.12.2014		31.12.2013	Abweichungen zum Vorjahr	
	EUR	Anteil	EUR	EUR	Anteil
1. Eigenkapital	110.189.401	23,41%	118.974.015	-8.784.614	-7,38%
1.1 Allgemeine Rücklage	121.153.609	25,74%	127.507.840	-6.354.231	-4,98%
1.3 Ausgleichsrücklage	0	0,00%	0	0	0,00%
1.4.1 Gesamtergebnis	-10.997.106	-2,34%	-8.533.825	-2.463.281	-28,86%
1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	32.898	0,01%	0	32.898	0,00%
2. Sonderposten	111.458.662	23,68%	109.127.668	2.330.994	2,14%
2.1 für Zuwendungen	87.042.307	14,24%	84.100.001	2.942.306	4,59%
2.2 für Beiträge	41.298.339	8,77%	41.928.768	-630.427	-1,50%
2.4 Sonstige Sonderposten	3.120.016	0,86%	3.100.901	19.114	0,62%
3. Rückstellungen	36.010.434	7,65%	34.386.892	1.623.542	4,72%
3.1 Pensionsrückstellungen	31.906.297	6,78%	30.426.168	1.480.129	4,88%
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	2.088.470	0,44%	1.425.285	663.185	46,59%
3.4 Sonstige Rückstellungen	2.017.667	0,43%	2.535.439	-517.772	-20,42%
4. Verbindlichkeiten	207.514.386	44,09%	197.287.017	10.227.369	5,18%
4.2 Verbindl. aus Krediten f. Investit.	148.108.856	31,47%	148.881.679	-1.227.177	-0,84%
4.3 Verbindl. aus Krediten z. Liquid. sich	52.395.000	11,13%	40.298.077	12.096.923	30,03%
4.5 Verbindl. aus Lief. u. Leistungen	2.939.390	0,62%	3.879.329	-939.939	-24,23%
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	4.071.140	0,86%	6.229.932	-2.158.792	-34,65%
5. Passive Rechnungsabgrenzung	5.489.755	1,17%	5.110.440	379.315	7,42%
BILANZSUMME:	470.662.638	100,00%	464.886.032	5.776.606	1,24%

Die Eigenkapitalquote reduziert sich im Wesentlichen infolge des Jahresfehlbetrags von rd. 11 Mio. € von rd. 25,6 % auf rd. 23,4 %. Durch die Fertigstellung von Vermögensgegenständen über die jährliche Auflösung von Sonderposten hinaus hat sich deren Bestand um rd. 2,3 Mio. € erhöht. Die Zunahme der Verbindlichkeiten um rd. 10,2 Mio. € resultiert überwiegend aus den gestiegenen Liquiditätskrediten.

5.3 Gesamtertragslage

Ertrags- und Aufwandsarten		Gesamt-Ergebnis-rechnung 2014 EUR	Gesamt-Ergebnis-rechnung 2014 Anteil	Gesamt-Ergebnis-rechnung 2013 EUR	Abweichungen zum Vorjahr	
					EUR	Anteil
1	Steuern und ähnliche Abgaben	46.200.219	49,01%	45.821.594	378.625	0,83%
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.686.705	19,83%	17.319.139	1.377.566	7,96%
3	+ Sonstige Transfererträge	348.413	0,37%	166.209	182.204	109,62%
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	22.254.409	23,61%	21.205.471	1.048.938	4,95%
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	666.165	0,71%	731.163	-64.998	-8,89%
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.184.636	1,26%	1.553.155	-368.519	-23,73%
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.788.317	5,08%	5.397.311	-608.994	-11,28%
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	129.140	0,14%	21.148	107.992	0,00%
9	+/- Bestandsveränderungen	0	0,00%	-5.300	5.300	-100,00%
10	= Ordentliche Gesamterträge	94.268.003	100%	92.209.891	2.058.113	2,23%
11	- Personalaufwendungen	25.005.645	25,33%	23.150.567	1.855.078	8,01%
12	- Versorgungsaufwendungen	998.623	1,01%	997.119	1.504	0,15%
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	20.999.021	21,27%	19.130.582	1.868.440	9,77%
14	- Bilanzielle Abschreibungen	11.116.005	11,28%	11.844.716	-728.711	-6,15%
15	- Transferaufwendungen	35.632.299	36,09%	33.787.075	1.845.223	5,46%
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.968.858	5,03%	5.057.340	-88.483	-1,75%
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	98.720.451	100%	93.967.399	4.753.051	5,06%
18	= Ordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-4.452.447		-1.757.509	-2.694.939	-153,34%
19	+ Finanzerträge	328.389		300.677	27.712	9,22%
20	- Finanzaufwendungen	6.920.909		7.076.993	-156.084	-2,21%
21	= Gesamtfinanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-6.592.520		-6.776.316	183.796	2,71%
22	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-11.044.967		-8.533.825	-2.511.142	-29,43%
23	+ Außerordentliche Erträge	0		0	0	0,00%
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0		0	0	0,00%
25	= Außerordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0		0	0	0,00%
26	= Gesamtjahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-11.044.967		-8.533.825	-2.511.142	-29,43%
27	- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-23.452		0	-23.452	100,00%

Die Ertragsgesamtlage ist auch beim fünften Gesamtabschluss in Folge defizitär. Im Vergleich zum Vorjahr liegt durch die erneute Verschlechterung des Gesamtergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit um rd. 2,7 Mio. € sowie der Verbesserung des Gesamtfinanzergebnisses um ca. 0,2 Mio. € der Fehlbetrag um rd. 2,5 Mio. € über dem des Vorjahres.

6. Kennzahlen im Überblick

Eigenkapitalquote I: 23,41%

$\text{Eigenkapital} \times 100 / \text{Bilanzsumme}$

Die Eigenkapitalquote I gibt den Anteil des Eigenkapitals am gesamten Kapital (Bilanzsumme) an.

Eigenkapitalquote II: 46,43

$(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}) \times 100 / \text{Bilanzsumme}$

Die Eigenkapitalquote I gibt den Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals am gesamten Kapital (Bilanzsumme) an.

Fehlbetragsquote: 9,08%

$\text{Negatives Jahresergebnis} \times (-100) / (\text{Ausgleichsrücklage} + \text{Allgemeine Rücklage})$

Diese Kennzahl gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil. Da mögliche Sonderrücklagen hier jedoch unberücksichtigt bleiben müssen, bezieht die Kennzahl ausschließlich die Ausgleichs- und die Allgemeine Rücklage ein. Zur Ermittlung dieser Quote wird das negative Jahresergebnis ins Verhältnis zu diesen beiden Bilanzposten gesetzt.

Anlagendeckungsgrad I: 24,22%

$\text{Eigenkapital} \times 100 / \text{Anlagevermögen}$

Der Anlagendeckungsgrad I zeigt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens durch Eigenkapital finanziert sind.

Anlagendeckungsgrad II: 90,38%

$(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten} + \text{Langfristiges Fremdkapital}) \times 100 / \text{Anlagevermögen}$

Der Anlagendeckungsgrad II bewertet die langfristige Kapitalverwendung der Stadt Bornheim. Der Prozentsatz gibt an, inwieweit Anlagevermögen durch Eigenkapital, Sonderposten und längerfristige Fremdmittel finanziert sind.

Liquidität I. Grades: 7,66%

$\text{Liquide Mittel} \times 100 / \text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}$

Die Kennzahl gibt an, wie viel Prozent der kurzfristigen Verbindlichkeiten mit den liquiden Mitteln gedeckt werden können.

Kurzfristige Verbindlichkeitsquote: 9,92%

$\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten} / \text{Bilanzsumme}$

Gibt an, wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird.

Zinslastquote: 7,01%

$\text{Finanzaufwendungen} \times 100 / \text{Ordentliche Aufwendungen}$

Die Kennzahl "Zinslastquote" zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.

Anlagenintensität: 96,68%

Anlagevermögen x 100 / Bilanzsumme

Das Verhältnis zwischen Anlagevermögen und dem Gesamtvermögen wird durch die Anlagenintensität dargestellt. Eine hohe Anlagenintensität sollte i. d. R. durch einen entsprechend hohen Anteil an Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital gedeckt sein.

Infrastrukturquote: 61,75%

Infrastrukturvermögen x 100 / Bilanzsumme

Stellt das Verhältnis des Infrastrukturvermögens an der Bilanzsumme dar.

Abschreibungsintensität: 11,26%

Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen x 100 / Ordentliche Aufwendungen

Die Kennzahl gibt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.

Zuwendungsquote: 19,83%

Erträge aus Zuwendungen x 100 / Ordentliche Erträge

Die Zuwendungsquote gibt den prozentualen Anteil der Zuwendungen an den ordentlichen Erträgen an.

Personalintensität: 26,34%

Personalaufwendungen x 100 / Ordentliche Aufwendungen

Die Personalintensität gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

Sach- und Dienstleistungsintensität: 21,27%

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen x 100 / Ordentliche Aufwendungen

Diese Kennzahl lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

Aufwandsdeckungsgrad: 95,49%

Ordentliche Erträge x 100 / Ordentliche Aufwendungen

Die Kennzahl sagt aus, inwieweit die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt sind. Ein Wert über 100 Prozent zeigt, dass die Aufgabenstellung aus finanzieller Sicht erfüllt werden kann.

Transferaufwandsquote: 36,09%

Transferaufwendungen x 100 / Ordentliche Aufwendungen

Die Transferaufwandsquote stellt den Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen dar.

7. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht der Stadt Bornheim zum 31. Dezember 2014 mit dem folgenden Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Gesamtabschluss – bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang und den Gesamtlagebericht der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr vom 01.01. bis 31.12.2014 geprüft. Die Aufstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts nach den gemeinderechtlichen Vorschriften für das Land Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Bornheim. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabschluss sowie über den Gesamtlagebericht abzugeben. Wir haben unsere Gesamtabchlussprüfung nach § 116 Abs. 6 i. V. m. § 103 Abs. 5 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Bornheim sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Bornheim sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabchluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Bornheim. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Bornheim und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Bornheim, den 28.10.2016



Thomas Ehlert

Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung

8. Anlagen zum Prüfungsbericht

Anlage 1	Gesamtbilanz 2014.....	17
Anlage 2	Gesamtergebnisrechnung 2014.....	19
Anlage 3	Gesamtkapitalflussrechnung 2014.....	21
Anlage 4	Anhang zum Gesamtabchluss 2014.....	23
Anlage 5	Gesamtverbindlichkeitspiegel 2014.....	35
Anlage 6	Gesamtlagebericht 2014.....	37
Anlage 7	Bestätigungsvermerk.....	56

Anlage 1

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2014

Gesamt-Bilanz Konzern Stadt Bornheim zum 31.12.2014

- Entwurf -

A K T I V A	31.12.2014		31.12.2013		P A S S I V A		31.12.2014		31.12.2013	
	EUR	Anteil	EUR	Anteil	EUR	Anteil	EUR	Anteil	EUR	Anteil
1. Anlagevermögen	455.041.670	96,68%	453.197.549	96,68%	110.189.401	23,41%	118.974.015	23,41%	110.189.401	23,41%
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	343.169	0,07%	322.988	0,07%	121.153.609	25,74%	127.507.840	25,74%	121.153.609	25,74%
1.2 Sachanlagen	443.306.624	94,19%	445.355.871	94,19%	-10.997.106	-2,34%	-8.533.825	-2,34%	-10.997.106	-2,34%
1.2.1 Unbeb.Grundst. u.grundstücksgl. Rechte	30.971.120	6,58%	30.970.819	6,58%	32.898	0,01%	0	0,01%	32.898	0,01%
1.2.1.1 Grünflächen	22.853.352	4,86%	22.778.947	4,86%						
1.2.1.2 Ackerland	1.431.391	0,30%	1.307.185	0,30%						
1.2.1.3 Wald, Forsten	449.856	0,10%	450.145	0,10%						
1.2.1.4 Sonst. unb. Grundstücke	6.236.522	1,33%	6.434.542	1,33%						
1.2.2 Beb. Grundst. u. grundstücksgl. Rechte	108.930.312	23,14%	110.569.369	23,14%						
1.2.2.1 Kinder- u. Jugendeinrichtungen	9.159.060	1,95%	9.176.828	1,95%						
1.2.2.2 Schulen	75.852.775	16,12%	77.209.317	16,12%						
1.2.2.3 Wohnbauten	845.404	0,18%	863.011	0,18%						
1.2.2.4 Sonst.Dienst-, Geschäfts- u.a. Bet.geb	23.073.073	4,90%	23.320.212	4,90%						
1.2.3 Infrastrukturvermögen	290.647.357	61,75%	294.272.588	61,75%						
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturverm.	37.387.922	7,94%	37.015.834	7,94%						
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	5.045.589	1,07%	5.379.535	1,07%						
1.2.3.4 Entw.- u. Abwasserbeeifigungsanl.	108.371.149	23,03%	109.395.267	23,03%						
1.2.3.5 Straßen. mit Wege, Plätze u. Verkehrsfl	102.203.064	21,71%	103.553.387	21,71%						
1.2.3.6 Sonst. Bauten des Infrastrukturverm.	1.084.935	0,23%	1.080.588	0,23%						
1.2.3.7 Wasserversorgungsanlagen	22.672.458	4,82%	23.519.774	4,82%						
1.2.3.8 Aufgedeckte Stille Reserve	13.882.240	2,95%	14.338.203	2,95%						
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	22.759	0,00%	22.759	0,00%						
1.2.6 Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge	2.969.925	0,63%	2.793.678	0,63%						
1.2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung	1.765.986	0,38%	3.164.516	0,38%						
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.999.165	1,70%	3.562.142	1,70%						
1.3 Finanzanlagen	11.391.878	2,42%	7.518.691	2,42%						
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	7.047.867	1,50%	3.173.568	1,50%						
1.3.3 Übrige Beteiligungen	3.896.331	0,83%	3.896.331	0,83%						
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	363.737	0,08%	363.737	0,08%						
1.3.5 Ausleihungen	83.942	0,02%	85.054	0,02%						
2. Umlaufvermögen	13.850.824	2,94%	10.313.707	2,94%	207.514.386	44,09%	197.287.017	44,09%	207.514.386	44,09%
2.1 Vorräte	284.936	0,06%	270.047	0,06%	148.108.856	31,47%	146.881.679	31,47%	148.108.856	31,47%
2.1.1 Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren	284.936	0,06%	270.047	0,06%	52.395.000	11,13%	40.296.077	11,13%	52.395.000	11,13%
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensg.	9.990.705	2,12%	9.326.687	2,12%	2.939.390	0,62%	3.879.329	0,62%	2.939.390	0,62%
2.2.1 Forderungen	9.949.273	2,11%	8.965.284	2,11%	4.071.140	0,86%	6.229.932	0,86%	4.071.140	0,86%
2.2.2 Sonst. Vermögensgegenstände	41.432	0,01%	361.403	0,01%						
2.4 Liquide Mittel	3.575.183	0,76%	716.973	0,76%						
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.770.144	0,38%	1.374.775	0,38%	5.489.755	1,17%	5.110.440	1,17%	5.489.755	1,17%
BILANZSUMME:	470.562.638	100,00%	464.886.032	100,00%	470.562.638	100,00%	464.886.032	100,00%	470.562.638	100,00%
BILANZSUMME:	470.562.638	100,00%	464.886.032	100,00%	470.562.638	100,00%	464.886.032	100,00%	470.562.638	100,00%

Anlage 2
Gesamtergebnisrechnung 2014

Gesamt-Ergebnisrechnung Konzern Stadt Bornheim 2014

- Entwurf -

Ertrags- und Aufwandsarten		Gesamt-Ergebnisrechnung 2014 EUR	Gesamt-Ergebnisrechnung 2014 Anteil	Gesamt-Ergebnisrechnung 2013 EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	46.200.219	49,01%	45.821.594
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.696.705	19,83%	17.319.139
3	+ Sonstige Transfererträge	348.413	0,37%	166.209
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	22.254.409	23,61%	21.205.471
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	666.165	0,71%	731.163
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.184.636	1,26%	1.553.155
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.788.317	5,08%	5.397.311
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	129.140	0,14%	21.148
9	+/- Bestandsveränderungen	0	0,00%	-5.300
10	= Ordentliche Gesamterträge	94.268.003	100%	92.209.891
11	- Personalaufwendungen	25.005.645	25,33%	23.150.567
12	- Versorgungsaufwendungen	998.623	1,01%	997.119
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	20.999.021	21,27%	19.130.582
14	- Bilanzielle Abschreibungen	11.116.005	11,26%	11.844.716
15	- Transferaufwendungen	35.632.299	36,09%	33.787.075
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.968.858	5,03%	5.057.340
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	98.720.451	100%	93.967.399
18	= Ordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-4.452.447		-1.757.509
19	+ Finanzerträge	328.389		300.677
20	- Finanzaufwendungen	6.920.909		7.076.993
21	= Gesamtfinanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-6.592.520		-6.776.316
22	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-11.044.967		-8.533.825
23	+ Außerordentliche Erträge	0		0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0		0
25	= Außerordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0		0
26	= Gesamtergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-11.044.967		-8.533.825
27	- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-23.452		0

Anlage 3
Gesamtkapitalflussrechnung 2014

Gesamtkapitalflussrechnung ¹⁾

	2014 TEUR	2013 TEUR
Jahresergebnis	-10.997	-8.534
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	11.116	11.844
Auflösung Sonderposten für Zuwendungen	-3.241	-2.867
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)	0	149
Sonstige zahlungsunwirksame Erträge (-)	-84	-10
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Pensionsrückstellungen	1.480	295
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Sonstigen Rückstellungen	143	-725
Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens (Saldo)	-1.856	-256
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Forderungen und anderen Aktiva	-1.075	-2.782
Abnahme (-)/Zunahme (+) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-2.719	2.790
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (a)	-7.233	-96
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	4.846	1.042
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-15.982	-10.543
Cashflow aus der Investitionstätigkeit (b)	-11.136	-9.501
Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten	-5.601	-5.518
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	9.156	4.500
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Liquiditätskredite	12.099	5.077
Einzahlungen für Sonderposten für Zuwendungen	5.573	5.293
Auszahlung für Rückzahlung Sonderposten für Zuwendungen	0	0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (c)	21.227	9.352
Veränderung liquider Mittel (Summe a - c)	2.858	-245
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	717	962
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	3.575	717

1) Die Gesamtkapitalflussrechnung zeigt Mittelzufluss und -abfluss nach Art der Tätigkeit (Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit). Positive Beträge bedeuten Mittelzufluss, negative Beträge stehen für Mittelabfluss.

Anlage 4

Anhang zum Gesamtabschluss 2014

Inhalt

1 Allgemeine Angaben	25
1.1 Konsolidierungskreis.....	25
1.2 Konsolidierungsmethoden	28
1.3 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	29
2 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung.....	229
2.1 Ordentliche Erträge	229
2.2 Ordentliche Aufwendungen.....	30
2.3 Finanzergebnis.....	30
3 Erläuterungen zur Gesamtbilanz.....	30
3.1 Anlagevermögen	30
3.2 Vorräte	31
3.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	31
3.4 Liquide Mittel.....	31
3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung	31
3.6 Eigenkapital.....	31
3.7 Sonderposten für Zuwendungen	32
3.8 Sonderposten für Beiträge	32
3.9 Sonstige Sonderposten.....	33
3.10 Pensionsrückstellungen	33
3.11 Instandhaltungsrückstellungen.....	33
3.12 Sonstige Rückstellungen.....	33
3.13 Verbindlichkeiten.....	34
4 Prüfung.....	34

1. Allgemeine Angaben

Die Stadt Bornheim ist gemäß § 116 Gemeindeordnung NRW (GO) i. V. m. §§ 49 ff. Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) verpflichtet, einen Gesamtabchluss aufzustellen.

Der vorliegende Gesamtabchluss wird auf Basis der Rechnungslegungsvorschriften der GO und GemHVO aufgestellt.

1.1 Konsolidierungskreis

Im Gesamtabchluss hat die Gemeinde gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW ihren Jahresabschluss nach § 95 GO und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren.

Der Konsolidierungskreis ist jährlich zu bestimmen und umfasst neben der Stadt als Konzernmutter diejenigen wirtschaftlich und organisatorisch selbstständigen Aufgabenbereiche einer Kommune, die im Wege der Vollkonsolidierung bzw. Equity-Methode in den Gesamtabchluss einbezogen werden müssen. Der Umfang des kommunalen Konsolidierungskreises wird in den §§ 50 ff GemHVO NRW unter Verweis auf die handelsrechtlichen Regelungen beschrieben und lässt sich wie folgt klassifizieren:

- **Verbundene Unternehmen**

Verbundene Unternehmen der Stadt Bornheim sind dadurch gekennzeichnet, dass die Stadt Bornheim entweder die einheitliche Leitung ausübt oder einen beherrschenden Einfluss hat (§ 50 Absatz 2 GemHVO NRW).

Von einem beherrschenden Einfluss wird in der Regel bei einer Beteiligung von mehr als 50 % ausgegangen.

- **Assoziierte Unternehmen**

Ein assoziiertes Unternehmen liegt vor, wenn ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik des verselbstständigten Aufgabenbereichs ausgeübt werden kann.

In der weiteren Betrachtung für den Gesamtabchluss der Stadt Bornheim wird bei einem Stimmrechtsanteil zwischen 20 % und 50 % von einer Assoziierung ausgegangen.

- **Sonstige Beteiligungen**

Hat die Stadt nachweislich keinen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss auf einen kommunalen Betrieb, handelt es sich um eine sonstige Beteiligung. Die Stadt Bornheim behandelt alle kommunalen Betriebe mit einer Beteiligungsquote von unter 20 % als sonstige Beteiligungen.

Betriebe, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt zu vermitteln von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen gemäß § 116 Absatz 3 GO NRW nicht in den Gesamtabchluss einbezogen zu werden, sondern können wie sonstige Beteiligungen behandelt werden.

Es wird zwischen den folgenden Konsolidierungsformen unterschieden:

- **Vollkonsolidierung** (§ 50 Abs. 1 u. 2 GemHVO)

Einbeziehung des Vermögens und der Schulden / Aufwendungen und Erträge der verbundenen Unternehmen in den Gesamtabchluss

- **Equity-Konsolidierung** (§ 50 Abs. 3 GemHVO)

Einbeziehung der Beteiligungswerte der assoziierten Unternehmen in den Gesamtabchluss entsprechend dem anteiligen Eigenkapital des Betriebes, an dem die Beteiligung gehalten wird

- **At Cost** (keine gesonderte Konsolidierung)

Ausweis der fortgeführten Anschaffungskosten der sonstigen Beteiligungen incl. der Betriebe von untergeordneter Bedeutung unter der Gesamtbilanzposition Finanzanlagevermögen

Ausgehend von dem Beteiligungsbericht und der entsprechenden Beteiligungsübersicht ist im Rahmen der Bestimmung der Konsolidierungsmethode bei allen verbundenen und assoziierten Unternehmen geprüft worden, ob eine Vollkonsolidierung bzw. eine At-Equity-Konsolidierung wegen untergeordneter Bedeutung unterbleiben kann.

Der Konsolidierungskreis des Konzerns „Stadt Bornheim“ gliedert sich demnach zum 31.12.2014 wie folgt:

Verbundene Unternehmen zur Vollkonsolidierung

Zum 04.02.2014 hat sich die Stadt Bornheim mehrheitlich an der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG beteiligt. Es sind zum 31.12.2014 folgende Unternehmen voll zu konsolidieren:

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Das Wasserwerk ist ein Eigenbetrieb gemäß § 114a GO NRW, bei dem die Stadt ihren Willen und die einheitliche Leitung durchsetzen kann.

Beteiligungsquote: 100% Stadt Bornheim

- **Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)**

Der Stadtbetrieb Bornheim ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes gemäß § 114a GO NRW. Die Stadt kann auch hier ihren Willen und die einheitliche Leitung durchsetzen.

Beteiligungsquote: 100% Stadt Bornheim

- **Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG (SNB)**

Auf Grund ihrer Mehrheitsbeteiligung an der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG kann die Stadt in den Gremien der Gesellschaft ihren Willen und die einheitliche Leitung durchsetzen.

Beteiligungsquote: 51 % Stadt Bornheim

Assoziierte Unternehmen zur At-Equity-Konsolidierung liegen nicht vor.

Sonstige Beteiligungen (At Cost)

Folgende Betriebe zählen zu den sonstigen Beteiligungen:

- Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG
- Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
- Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.
- Civitec Zweckverband.

Zu Einzelheiten wird auf den Beteiligungsbericht 2014 verwiesen.

Das Gleiche gilt für Betriebe, bei denen das Einbeziehungswahlrecht auf Grund untergeordneter Bedeutung gemäß § 116 Absatz 3 GO in Anspruch genommen wird. Hierunter fallen:

- **Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH der Stadt Bornheim (WFG)**

Es handelt sich zwar um ein verbundenes Unternehmen, auf das ein beherrschender Einfluss seitens der Stadt ausgeübt wird. Da die Einbeziehung der WFG unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten jedoch keine Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Gesamtabchlusses der Stadt haben würde, wird sie als insgesamt von untergeordneter Bedeutung eingestuft.

Beteiligungsquote: 50,98 % Stadt Bornheim

- **Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV)**

Es handelt sich um ein assoziiertes Unternehmen, auf das ein maßgeblicher Einfluss seitens der Stadt ausgeübt wird. Da die Einbeziehung des WBV unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten jedoch keine Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Gesamtabchlusses der Stadt haben würde, wird er als insgesamt von untergeordneter Bedeutung eingestuft.

Beteiligungsquote: 25 % Stadt Bornheim

Bei der Wesentlichkeitsbetrachtung wird gleichermaßen beachtet, dass die Nichteinbeziehung der WFG und des WBV auch insgesamt von untergeordneter Bedeutung für den Gesamtabchluss der Stadt Bornheim ist.

1.2 Konsolidierungsmethoden

Vollkonsolidierung:

Gemäß § 50 Absatz 1 und 2 GemHVO sind Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, die unter einheitlicher Leitung oder einem beherrschenden Einfluss der Gemeinde stehen, voll zu konsolidieren.

Die Stadt Bornheim hat die Kapitalkonsolidierung im Rahmen der Erstkonsolidierung zum 01.01.2010 nach der Erwerbsmethode durchgeführt. Dabei wird der Buchwert der Beteiligungen in der Bilanz der Stadt Bornheim mit dem auf die Stadt Bornheim entfallenden anteiligen Eigenkapital in der Bilanz des voll zu konsolidierenden Betriebs verrechnet.

Der sich aus der Kapitalkonsolidierung ergebende aktivische Unterschiedsbetrag wird als aufgedeckte stille Reserve des Infrastrukturvermögens bilanziert und planmäßig abgeschrieben.

Forderungen und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen innerhalb des Konsolidierungskreises werden – soweit nicht von untergeordneter Bedeutung – im Rahmen der Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung aufgerechnet.

Auf die Prüfung und Verrechnung von konzerninternen Beziehungen aus Sammelgeschäftspartnern/-debtoren und ggf. Vorverfahren wird im Rahmen der Schuldenkonsolidierung entsprechend der Empfehlung des NKF-Modellprojektes zum Gesamtabchluss verzichtet.

In den Fällen, in denen ein angemessenes Verhältnis zwischen vertretbarem Arbeitsaufwand und der Genauigkeit der Konsolidierung (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit) nicht herbeigeführt werden kann, erfolgt die Aufwands- und Ertragskonsolidierung auf Basis der im Rahmen des Mappings für die verselbstständigten Aufgabenbereiche erhobenen Daten (vereinfachte Aufwands- und Ertragskonsolidierung gemäß Erleichterungsvorschlägen des NKF-Modellprojektes).

Von der Angabe latenter Steuern im Gesamtabchluss wird in Anlehnung an die Vereinfachungsempfehlungen der NKF-Handreichung auf Grund ihrer nachrangigen Bedeutung im kommunalen Umfeld abgesehen.

At-Equity-Konsolidierung:

Rechtsgrundlage für die At-Equity-Methode bildet § 50 Absatz 3 GemHVO. Demnach sind die Betriebe, die unter maßgeblichem Einfluss der Kommune stehen (assoziierte Unternehmen), entsprechend mit dem anteiligen Eigenkapital zu konsolidieren.

Mangels assoziierter Unternehmen von Bedeutung wird diese Konsolidierungsart jedoch nicht angewandt.

At-Cost-Beteiligungen:

Hat die Kommune nachweislich keinen maßgeblichen Einfluss auf kommunale Betriebe oder handelt es sich um Unternehmen von untergeordneter Bedeutung für

den Gesamtabchluss, sind diese unter dem Bilanzposten Finanzanlagen zu fortgeführten Anschaffungskosten (at cost) zu bilanzieren.

1.3 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die in den Gesamtabchluss einbezogene Kernverwaltung sowie die verselbstständigten Aufgabenbereiche werden nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften bewertet.

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie Sach- und Finanzanlagen werden zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Beim abnutzbaren Anlagevermögen werden Abschreibungen linear ermittelt. Die Nutzungsdauern in den Einzelabschlüssen der Betriebe sind mit der gesetzlichen NKF-Rahmentabelle sowie der örtlichen Abschreibungstabelle abgestimmt. Bewertungsrelevante Unterschiede haben sich dabei nicht ergeben. Die örtliche Abschreibungstabelle wurde lediglich um einzelne Anlagegruppen und -güter, die nur in den Betrieben vorhanden sind, ergänzt.

Aufgedeckte stille Reserven werden beim abnutzbaren Anlagevermögen mit ihrer durchschnittlichen Restnutzungsdauer abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert unter Abzug von Wertberichtigungen bilanziert.

Liquide Mittel werden mit ihrem Nominalwert bewertet.

Sonderposten werden in Höhe des jeweils erhaltenen Betrages bilanziert. Sie werden entsprechend der korrespondierenden Nutzungsdauer des zugrunde liegenden Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens abgeschrieben.

Die Rückstellungen werden auf der Grundlage vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung für sämtliche erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen gebildet.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihren Rückzahlungsbeträgen/Erfüllungsbeträgen angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten sind nicht zu verzeichnen.

Umbewertungen zur Anpassung der Wertansätze in den Betrieben an die Bilanzierungsgrundsätze der Konzernmutter haben sich nicht ergeben.

2 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

2.1 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge sind insbesondere gekennzeichnet durch Steuern und ähnliche Abgaben (46.200.219 bzw. 49,01 %), Zuwendungen und allgemeine Umlagen (18.696.705 € bzw. 19,83 %) sowie öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (22.254.409 € bzw. 23,61 %). Zusammen stellen diese Positionen 92,45 % der ordentlichen Gesamterträge dar.

Steuererträge werden ausschließlich von der Kernverwaltung erzielt. Gleiches gilt für Zuwendungen und allgemeine Umlagen, die überwiegend aus Schlüsselzuweisungen in Höhe von 8,59 Mio. € und projektorientierten Zuweisungen und Zuschüssen in Höhe von 8,13 Mio. € resultieren.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte umfassen insbesondere die Umsatzerlöse aus dem Stadtbetrieb incl. Abwasserentsorgung (rd. 17,4 Mio. €) sowie der Wasserversorgung (rd. 5,3 Mio. €).

2.2 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen sind vor allem gekennzeichnet durch Transferaufwendungen (35.632.299 € bzw. 36,09 %), an denen die Allgemeine Kreisumlage mit 17,9 Mio. € einen maßgeblichen Anteil hat.

Die Abschreibungen (11.116.005 € bzw. 11,26 %) entwickeln sich investitionsbedingt und stellen den Ressourcenverbrauch des abnutzbaren Sachanlagevermögens im Konzern dar. Die bilanziellen Abschreibungen enthalten darüber hinaus den Abschreibungsbetrag, der aus der Kapitalkonsolidierung der entstandenen stillen Reserven resultiert (rd. 455 T€).

Von den übrigen ordentlichen Aufwendungen entfallen 26.004.268 € bzw. 26,34 % auf die Personal- und Versorgungsaufwendungen, 20.999.021 € bzw. 21,27 % auf die Sach- und Dienstleistungen sowie 4.968.858 € bzw. 5,03 % auf die sonstigen ordentlichen Aufwendungen im Konzern.

2.3 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ist negativ und schließt mit -6.592.520 € ab.

Die Finanzerträge in Höhe von 328.389 € sind hauptsächlich gekennzeichnet durch die Gewinnbeteiligung an der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG.

Unter den Finanzaufwendungen in Höhe von 6.920.909 € sind insbesondere Zinsen für Investitionskredite sowie Kredite zur Liquiditätssicherung ausgewiesen.

3 Erläuterungen zur Gesamtbilanz

3.1 Anlagevermögen

Bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses wird auf einen Anlagenspiegel verzichtet. Es wird insoweit von der Vereinfachungsregelung Gebrauch gemacht.

Das Anlagevermögen stellt 96,68 % der Aktivseite der Bilanz dar und umfasst neben den Immateriellen Vermögensgegenständen und den Finanzanlagen in erster Linie die Sachanlagen des Konzerns Stadt Bornheim mit einem Betrag von 443.306.624 €. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um das städtische Infrastrukturvermögen (Straßennetz, Brücken und Tunnel etc.), Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen des Stadtbetriebs sowie Wasserversorgungsanlagen des Wasserwerks. Das Anlagevermögen der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG

wurde erst zum 31.12.2015 übernommen und findet daher im vorliegenden Gesamtabschluss noch keine Berücksichtigung.

3.2 Vorräte

Diese Position mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 284.936 € beinhaltet Lagerbestände des Stadtbetriebs sowie des Wasserwerks.

3.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen in Höhe von 9.990.705 € beruhen im Wesentlichen auf öffentlich-rechtlichen Forderungen sowie auf Forderungen aus Wasserverbrauchs- und -grundgebühren sowie Gebührenforderungen der SBB-Sparte Abwasser. Überwiegend haben die Forderungen eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

3.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betragen 3.575.183 € und betreffen die Guthaben der Kernverwaltung sowie der verselbstständigten Aufgabenbereiche bei Kreditinstituten.

Ergänzende Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des Konzerns Stadt Bornheim sind der als Anlage beigefügten Gesamtkapitalflussrechnung zu entnehmen.

Ausgangspunkt der Gesamtkapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, d.h. das Zahlungsmittelreservoir, das dem Konzern Stadt Bornheim insgesamt zur Verfügung steht. Die Veränderung dieses Fonds in einem Geschäftsjahr resultiert aus Zahlungen, die dem Konzern zugeflossen bzw. von diesem abgeflossen sind sowie aus Wertänderungen des Fonds selbst.

3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Unter den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von insgesamt 1.770.144 € sind insbesondere Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe, Personalabrechnungen für Beamte und Beamtinnen sowie Abgrenzungsposten für Investitionszuschüsse an freie Träger für die Schaffung von Kindergartenplätzen ausgewiesen.

3.6 Eigenkapital

Das Gesamteigenkapital setzt sich zum 31. Dezember 2014 wie folgt zusammen:

Allgemeine Rücklage	121.153.609 €
Gesamtjahresergebnis	-10.997.106 €
Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	32.898 €
Gesamteigenkapital	110.189.401 €

Die Höhe der Allgemeinen Rücklage ergibt sich aus den Rücklagen der Kernverwaltung und der Betriebe und beinhaltet ferner Ergebnisvorträge der Tochterunternehmen in Höhe von 419.612 €, die im Konzern der Allgemeinen Rücklage zuzuschlagen sind.

Das Gesamtergebnis weist einen Fehlbetrag i. H. v. 10.997.106 € auf. Die Differenz zum Ausweis des Gesamtergebnisses in der Gesamtergebnisrechnung ist darauf zurückzuführen, dass der Verlust der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG in deren Einzelabschluss unmittelbar von den Kapitalanteilen der Gesellschafter abgeschrieben wurde.

Der Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter bezieht sich auf die Mehrheitsbeteiligung an der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG, die die Stadt nicht zu 100 % hält. Der auf den Minderheitsgesellschafter entfallende Eigenkapitalanteil ist innerhalb des Konzern-Eigenkapitals gesondert als Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter ausgewiesen.

Die Eigenkapitalquote im Konzern beträgt 23,41 %.

3.7 Sonderposten für Zuwendungen

Die Sonderposten für Zuwendungen in Höhe von 67.042.307 € betreffen lediglich die Kernverwaltung.

Erhaltene zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse Dritter für Investitionen werden für fertig gestellte Vermögensgegenstände als Sonderposten passiviert. Entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände werden die Sonderposten ertragswirksam aufgelöst. Sonderposten für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden nicht erfolgswirksam aufgelöst, solange sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bornheim befindet und keine außerordentliche Abschreibung erfolgt.

Erhaltene pauschale Zuwendungen für Investitionen werden den dem Förderzweck entsprechenden Vermögensgegenständen als Sonderposten zugeordnet. Analog den zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüssen erfolgt eine ertragswirksame Auflösung über die Nutzungsdauer des zugeordneten Vermögensgegenstandes.

Erhaltene Zuwendungen für noch nicht fertig gestellte Vermögensgegenstände (Anlagen im Bau) werden diesen als Sonderposten zugeordnet; allerdings werden diese Sonderposten erst aufgelöst, wenn die Anlage fertig gestellt ist.

3.8 Sonderposten für Beiträge

Die Sonderposten für Beiträge umfassen mit 41.296.339 € überwiegend erhaltene Erschließungs- und Straßenbaubeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und Beiträge sonstiger Maßnahmen für fertig gestellte Maßnahmen der Kernverwaltung.

Wasserwerk und SBB weisen unter dieser Position Investitionszuschüsse aus Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüssen sowie empfangene Ertragszuschüsse aus Kanalanschlussbeiträgen und Kostenbeteiligungen Dritter aus. Da das Stromnetz erst zum 31.12.2015 übernommen wurde, werden die das Netz betreffenden Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse auch erst zu diesem Zeitpunkt bilanziert.

3.9 Sonstige Sonderposten

Unter den Sonstigen Sonderposten mit einem Gesamtbetrag von 3.120.016 € sind alle sonstigen vermögenswirksamen Leistungen anzusetzen, die der Stadt Bornheim von Dritten gewährt werden, soweit dabei die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderpostens vorliegen.

3.10 Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen werden ausschließlich bei der Kernverwaltung für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften gebildet und betragen 31.906.297 €. Hierzu gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Berücksichtigt werden Versorgungs- und Beihilfeansprüche für die aktiven Beamten, die Versorgungsempfänger und Hinterbliebenen.

3.11 Instandhaltungsrückstellungen

Die Instandhaltungsrückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Stadt	2.086.470 €
Stadtbetrieb Bornheim	0 €
Wasserwerk	0 €
Stromnetz Bornheim	0 €
	2.086.470 €

3.12 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Urlaub Stadt	992.938 €
Altersteilzeit Stadt	21.401 €
Erstattungsverpflichtung § 107b BeamtVG	336.336 €
Sonstige Rückstellungen Stadt	227.874 €
Personal-Rückstellungen SBB	157.912 €
Jahresabschlussprüfung SBB	113.700 €
Jahresabschlusserstellung SBB	10.000 €
Sonstige Rückstellungen SBB	80.200 €
Jahresabschlussprüfung Wasserwerk	68.276 €
Sonstige Rückstellungen SNB	9.030 €
	2.017.667 €

3.13 Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung und Laufzeiten sind dem als Anlage beigefügten Gesamtverbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

Fremdwährungsverbindlichkeiten waren nicht zu verzeichnen.

4 Prüfung

Die Prüfung des Gesamtabchlusses erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bornheim gemäß § 116 Absatz 6 GO.

Die Einzelabschlüsse der zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft. Die erforderliche Überleitung der Handelsbilanzen der voll zu konsolidierenden Betriebe auf die NKF-Kommunalbilanz II wurde seitens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO geprüft und hinsichtlich der Richtigkeit der übergeleiteten Daten bestätigt.

Anlage 5

Gesamtverbindlichkeitspiegel 2014

Gesamtverbindlichkeitspiegel Stadt Bornheim zum 31.12.2014						
Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag 2014	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag 2013	
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
		EUR 1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	148.108.856	15.388.610	43.872.000	88.848.246	146.881.679	
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	52.395.000	24.395.000	23.000.000	5.000.000	40.296.077	
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.939.390	2.939.390	0	0	3.879.329	
6. Sonstige Verbindlichkeiten	4.071.141	3.952.381	34.760	84.000	6.229.932	
Summe aller Verbindlichkeiten	207.514.386	46.675.380	66.906.760	93.932.246	197.287.017	

Anlage 6
Gesamtlagebericht 2014

Inhalt

1	Vorbemerkungen.....	39
2	Aufgabenfelder im Konzern.....	39
3	Vermögensgesamtlage	41
4	Ertragsgesamtlage	44
5	Finanzgesamtlage.....	46
6	Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation.....	46
7	Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.....	48
8	Prognose- und Nachtragsbericht.....	50
9	Angaben gemäß § 116 Absatz 4 GO	50
9.1	Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes.....	50
9.2	Angaben zu den Ratsmitgliedern	53

1. Vorbemerkungen

§ 116 der Gemeindeordnung (GO NRW) bestimmt, dass die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen hat.

Dieser besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz sowie dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

In dem Gesamtabschluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss sowie die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche einzubeziehen. Die Stadt Bornheim hat danach ihre Kernverwaltung mit ihrem Eigenbetrieb Wasserwerk, ihrem Stadtbetrieb Bornheim (SBB) als Anstalt öffentlichen Rechts sowie ihrer Mehrheitsbeteiligung an der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG (SNB) im Gesamtabchluss zu konsolidieren.

Durch den Gesamtlagebericht ist das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu erläutern. Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen.

Außerdem hat der Gesamtlagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenbereiche und der Gesamtlage der Gemeinde zu enthalten.

In dem Gesamtlagebericht ist darüber hinaus auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde einzugehen.

2. Aufgabenfelder im Konzern

Der als Sondervermögen geführte Eigenbetrieb Wasserwerk dient ausschließlich der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser. Zum 01.01.2013 hat der SBB die Betriebsführung übernommen.

Aufgabe der Stadtbetrieb Bornheim AöR ist

- die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern
- die Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich
 - der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke;
 - der Friedhöfe einschl. Friedhofsverwaltung;
 - Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht sowie
- die Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen, beispielsweise Photovoltaik- und Windkraftanlagen

- die die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim gem. § 53 Landeswassergesetz NRW, mit Ausnahme der Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes (§ 53 Abs. 1 Nr. 7 Landeswassergesetz NRW)
- die Betriebsführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim
- Erneuerung, Instandhaltung und der Betrieb der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet
- die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung damit verbundener Telekommunikationsdienstleistungen.

Zum 04.02.2014 hat sich die Stadt Bornheim mit 51 % mehrheitlich an der im Januar 2014 gegründeten Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG beteiligt. Aufgabe der Gesellschaft ist die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Bornheim mit Strom.

Die Aufgabenfelder der Kernverwaltung werden nach den Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) produktorientiert dargestellt und gesteuert. Die städtischen Produkte werden zu Produktgruppen und diese zu Produktbereichen zusammengefasst. Auf der Produktgruppen-/Produktbereichsebene werden im städtischen Jahresabschluss Teilergebnis- sowie Teilfinanzrechnungen abgebildet.

Wasserwerk, SBB und SNB stellen jeweils einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Vorschriften auf.

Kommunalunternehmen mit mehr als einem Betriebszweig haben darüber hinaus eine Spartenrechnung für jeden Unternehmenszweig aufzustellen. Der SBB unterteilt seine Tätigkeit daher in folgende Sparten:

- HallenFreizeitBad
- Friedhofswesen
- Baubetriebshof
- Erneuerbare Energie
- Breitband
- Betriebsführung Wasserwerk
- Abwasser
- Service.

3. Vermögensgesamtlage

Zum 31. Dezember 2014 ergibt sich die nachfolgend dargestellte Vermögens- und Kapitalstruktur im Konzern:

Vermögensstruktur:

AKTIVA	31.12.2014		31.12.2013		Abweichungen zum Vorjahr	
	EUR	Anteil	EUR		EUR	Anteil
1. Anlagevermögen	455.041.670	96,68%	453.197.549		1.844.121	0,41%
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	343.169	0,07%	322.988		20.181	6,25%
1.2 Sachanlagen	443.306.624	94,19%	445.355.871		-2.049.247	-0,46%
1.3 Finanzanlagen	11.391.878	2,42%	7.518.691		3.873.187	51,51%
2. Umlaufvermögen	13.850.824	2,94%	10.313.707		3.537.116	34,30%
2.1 Vorräte	284.936	0,06%	270.047		14.889	5,51%
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensg.	9.990.705	2,12%	9.326.687		664.017	7,12%
2.4 Liquide Mittel	3.575.183	0,76%	716.973		2.858.210	398,65%
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.770.144	0,38%	1.374.775		395.369	28,76%
BILANZSUMME	470.662.638	100,00%	464.886.032		5.776.606	1,24%

Das Konzernvermögen wird zum 31.12.2014 mit rd. 470,7 Mio. € bilanziert. Die Abweichung zum Jahr 2013 in Höhe von rd. 5,8 Mio. € bzw. 1,24 % ist dabei als gering zu bezeichnen.

Die Veränderung der Bilanzsumme auf der Aktivseite ist hauptsächlich begründet durch die

- Abnahme des Sachanlagevermögens (- 2,0 Mio. €)
auf Grund von Abschreibungen bzw. Zu-/Abgängen von Sachanlagen
- Zunahme der Finanzanlagen (+3,9 Mio. €)
Finanzierung des Erwerbs von Finanzanlagen im Rahmen der Gründung der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG zum 01.01.2015
- Zunahme des Umlaufvermögens (+3,5 Mio. €)
insbesondere auf Grund der Erhöhung des Bestandes an liquiden Mitteln, bedingt durch Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Finanzanlagen im Rahmen der Gründung der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG
- Zunahme der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (+0,4 Mio. €)

Die Finanzanlagen stellen im Konzern einen Anteil von 2,42 % des bilanziellen Konzernvermögens dar. Dabei handelt es sich insbesondere um die Finanzierung der Beteiligung der Stadt Bornheim an der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG, Bereiche, die auf Grund ihrer untergeordneten Bedeutung nicht im Gesamtabschluss zu konsolidieren sind (Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim, Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel) sowie um Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote unter 20 %.

Letzteres betrifft:

- die Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG
- die Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
- die Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.

- den Civitec Zweckverband.

Zu Einzelheiten wird auf den Beteiligungsbericht 2014 verwiesen.

Auswirkungen von Konsolidierungsmaßnahmen

Nach Durchführung aller Konsolidierungsmaßnahmen hat sich das Gesamtanlagevermögen im Vergleich zur Summenbilanz, in der die Einzelabschlüsse aller voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereiche zusammengefasst sind, um rd. 49,9 Mio. € reduziert. Die im Rahmen der Erstkonsolidierung zum 01.01.2010 aufgedeckten stillen Reserven des Infrastrukturvermögens (in den Bereichen Wasser und Abwasser) werden im Wege der Kapitalkonsolidierung gesondert bilanziert und planmäßig abgeschrieben.

Das Umlaufvermögen hat sich gegenüber der Summenbilanz um rd. 56,4 Mio. € reduziert. Dies ist in erster Linie auf die Konsolidierung konzerninterner Forderungen der Stadt gegenüber dem SBB aus Darlehen der Sparte Abwasser zurückzuführen.

Kapitalstruktur:

PASSIVA	31.12.2014		31.12.2013	Abweichungen zum Vorjahr	
	EUR	Anteil	EUR	EUR	Anteil
1. Eigenkapital	110.189.401	23,41%	118.974.015	-8.784.614	-7,38%
1.1 Allgemeine Rücklage	121.153.609	25,74%	127.507.840	-6.354.231	-4,98%
1.3 Ausgleichsrücklage	0	0,00%	0	0	0,00%
1.4.1 Gesamtergebnis	-10.997.106	-2,34%	-8.533.825	-2.463.281	-28,86%
1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	32.898	0,01%	0	32.898	0,00%
2. Sonderposten	111.458.662	23,68%	109.127.668	2.330.994	2,14%
2.1 für Zuwendungen	67.042.307	14,24%	64.100.001	2.942.306	4,59%
2.2 für Beiträge	41.296.339	8,77%	41.926.766	-630.427	-1,50%
2.4 Sonstige Sonderposten	3.120.016	0,66%	3.100.901	19.114	0,62%
3. Rückstellungen	36.010.434	7,65%	34.386.892	1.623.542	4,72%
3.1 Pensionsrückstellungen	31.906.297	6,78%	30.426.168	1.480.129	4,86%
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	2.086.470	0,44%	1.425.265	661.205	46,39%
3.4 Sonstige Rückstellungen	2.017.667	0,43%	2.535.459	-517.793	-20,42%
4. Verbindlichkeiten	207.514.386	44,09%	197.287.017	10.227.369	5,18%
4.2 Verbindl. aus Krediten f. Investit.	148.108.856	31,47%	146.881.679	1.227.177	0,84%
4.3 Verbindl. aus Krediten z. Liquid.sich	52.395.000	11,13%	40.296.077	12.098.923	30,03%
4.5 Verbindl. aus Lief. u. Leistungen	2.939.390	0,62%	3.879.329	-939.939	-24,23%
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	4.071.140	0,86%	6.229.932	-2.158.792	-34,65%
5. Passive Rechnungsabgrenzung	5.489.755	1,17%	5.110.440	379.315	7,42%
BILANZSUMME	470.662.638	100,00%	464.886.032	5.776.606	1,24%

Die Erhöhung der Bilanzsumme auf der Passivseite wird im Folgenden erläutert.

Die Eigenkapitalquote des Konzerns hat sich von 25,59 % auf 23,41 % verschlechtert. Der absolute Wert ist von 119,0 Mio. € auf 110,2 Mio. € gesunken. Maßgeblich für die

Eigenkapitalreduzierung ist die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Gesamtjahresfehlbetrages.

Die Sonderposten haben sich um rd. 2,3 Mio. € auf insgesamt 111,5 Mio. € erhöht. Diese Zugänge sind vorwiegend zurückzuführen auf die Fertigstellung von Vermögensgegenständen bei der Kernverwaltung, die mit fremden Mitteln (insbesondere Landeszuweisungen) finanziert wurden, die die jährliche Auflösung der Sonderposten überstiegen.

Die Rückstellungen haben sich im abgelaufenen Geschäftsjahr um 1,6 Mio. € erhöht. Die wesentlichen Bestandsveränderungen lagen hier in den bei der Kernverwaltung bestehenden Pensionsrückstellungen.

Die Konzern-Verbindlichkeiten sind ebenfalls um rd. 10,2 Mio. € angestiegen. Dies ist hauptsächlich begründet durch die

- Zunahme von Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten (+1,2 Mio. €)
- Zunahme von Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (+ 12,1 Mio. €)
- Abnahme von Sonstigen Verbindlichkeiten (-2,2 Mio. €)

Auswirkungen von Konsolidierungsmaßnahmen

Nach Durchführung aller Konsolidierungsmaßnahmen ergibt sich im Vergleich zur Summenbilanz ebenfalls eine Verringerung des Gesamteigenkapitals um 47,6 Mio. €. Dies ist vorwiegend auf die analog im Rahmen der Kapitalkonsolidierung vorgenommenen Anpassungen zurückzuführen. Ferner wirkt sich das auf Grund der Aufwands- und Kapitalkonsolidierung angepasste Konzernergebnis auch auf die Höhe des Eigenkapitals aus.

Die Verbindlichkeiten haben sich darüber hinaus gegenüber der Summenbilanz um 58,2 Mio. € reduziert. Hintergrund ist auch hierfür vor allem die Konsolidierung konzerninterner Verbindlichkeiten des SBB gegenüber der Stadt aus Darlehen der Sparte Abwasser (s. Vermögensstruktur / Auswirkungen von Konsolidierungsmaßnahmen).

4. Ertragsgesamtlage

Für das Berichtsjahr ergibt sich die nachstehende Ergebnisstruktur:

Ertrags- und Aufwandsarten		Gesamt-Ergebnis-rechnung 2014 EUR	Gesamt-Ergebnis-rechnung 2014 Anteil	Gesamt-Ergebnis-rechnung 2013 EUR	Abweichungen zum Vorjahr	
					EUR	Anteil
1	Steuern und ähnliche Abgaben	46.200.219	49,01%	45.821.594	378.625	0,83%
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.696.705	19,83%	17.319.139	1.377.566	7,95%
3	+ Sonstige Transfererträge	348.413	0,37%	166.209	182.204	109,62%
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	22.254.409	23,61%	21.205.471	1.048.938	4,95%
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	666.165	0,71%	731.163	-64.998	-8,89%
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.184.636	1,26%	1.553.155	-368.519	-23,73%
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.788.317	5,08%	5.397.311	-608.994	-11,28%
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	129.140	0,14%	21.148	107.992	0,00%
9	+/- Bestandsveränderungen	0	0,00%	-5.300	5.300	-100,00%
10	= Ordentliche Gesamterträge	94.268.003	100%	92.209.891	2.058.113	2,23%
11	- Personalaufwendungen	25.005.645	25,33%	23.150.567	1.855.078	8,01%
12	- Versorgungsaufwendungen	998.623	1,01%	997.119	1.504	0,15%
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	20.999.021	21,27%	19.130.582	1.868.440	9,77%
14	- Bilanzielle Abschreibungen	11.116.005	11,26%	11.844.716	-728.711	-6,15%
15	- Transferaufwendungen	35.632.299	36,09%	33.787.075	1.845.223	5,46%
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.968.868	5,03%	5.057.340	-88.483	-1,75%
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	98.720.451	100%	93.967.399	4.753.051	5,06%
18	= Ordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-4.452.447		-1.757.509	-2.694.939	-153,34%
19	+ Finanzerträge	328.389		300.677	27.712	9,22%
20	- Finanzaufwendungen	6.920.909		7.076.988	-156.084	-2,21%
21	= Gesamtfinanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-6.592.520		-6.776.316	183.796	2,71%
22	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-11.044.967		-8.533.825	-2.511.142	-29,43%
23	+ Außerordentliche Erträge	0		0	0	0,00%
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0		0	0	0,00%
25	= Außerordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0		0	0	0,00%
26	= Gesamtjahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-11.044.967		-8.533.825	-2.511.142	-29,43%
27	- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-23.452		0	-23.452	100,00%

Die Konzernertragslage ist auch im Wirtschaftsjahr 2014 defizitär. Unter der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit schließt die Gesamtergebnisrechnung der Stadt Bornheim und der verselbstständigten Aufgabenbereiche mit einem Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 11,0 Mio. € ab. Damit liegt das Ergebnis mit 2,5 Mio. € über dem Fehlbetrag des Vorjahres.

Die Differenz zum Ausweis des Gesamtjahresergebnisses in der Gesamtbilanz ist darauf zurückzuführen, dass der Verlust der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG in deren Einzelabschluss im Eigenkapital unmittelbar von den Kapitalanteilen der Gesellschafter abgeschrieben wurde.

Das ordentliche Gesamtergebnis weist weiterhin einen Fehlbetrag (-4,5 Mio. €) aus und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 2,7 Mio. € bzw. 153,3 % verschlechtert.

Die ordentlichen Gesamterträge sind im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr um 2,1 Mio. € auf 94,3 Mio. € gestiegen.

Die wesentlichen Veränderungen stellen sich wie folgt dar:

- Zuwendungen und allgemeine Umlagen (+1,4 Mio. €)
insbesondere Verbesserung durch höhere projektorientierte Zuweisungen und Zuschüsse
- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (+1,0 Mio. €)
auf Grund gleichermaßen höherer Umsatzerlöse des SBB und des Wasserwerks nach Konsolidierung bzw. öffentlich-rechtlicher Leistungsentgelte der Kernverwaltung
- Sonstige ordentliche Erträge (-0,6 Mio. €)
bedingt durch geringere Konzessionsabgaben und Rückstellungsaufösungen der Kernverwaltung

Dem gegenüber stehen jedoch um 4,8 Mio. € gestiegene Gesamtaufwendungen in Höhe von 98,7 Mio. €. Die Erhöhung liegt im Wesentlichen begründet in:

- Personalaufwendungen (+1,9 Mio. €)
vorwiegend auf Grund von Erhöhungen im Bereich der Vergütung sowie Pensionsrückstellung der tariflich Beschäftigten der Stadt
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (+1,9 Mio. €)
insbesondere zurückzuführen auf Zuführungen zur Instandhaltungsrückstellung, Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern, Erstattungen an Gemeinden, Unterhaltung von Maschinen und technischen Anlagen sowie die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude der Verwaltung
- Transferaufwendungen (+1,8 Mio. €)
maßgeblich bedingt durch höhere Aufwendungen der Kernverwaltung aufgrund erhöhter Fallzahlen insbesondere im Bereich der Jugendhilfe und für soziale Leistungen bzw. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Das Gesamtfinanzergebnis beträgt -6.592.520 €. Dieses wird maßgeblich bestimmt durch Zinsaufwendungen für bestehende Kreditverbindlichkeiten, die im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen sind.

Auswirkungen von Konsolidierungsmaßnahmen

Im Vergleich zur Summen-Ergebnisrechnung sind nach Durchführung aller Konsolidierungsmaßnahmen die ordentlichen Gesamterträge um 6,7 Mio. € und die ordentlichen Gesamtaufwendungen um 6,0 Mio. € gesunken. Die Ursache hierfür liegt begründet in der Konsolidierung der konzerninternen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte wie Betriebsführungspauschale des Wasserwerks,

Stadtpauschale und Straßenentwässerungsanteil der Stadt bzw. entsprechender Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

5. Finanzgesamtlage

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres wird auf die Gesamtkapitalflussrechnung verwiesen. Diese differenziert nach

- Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (-7,2 Mio. €)
Darstellung der wesentlichen auf Erlöserzielung ausgerichteten zahlungswirksamen Tätigkeiten der Kommune und ihrer Betriebe sowie deren sonstige Aktivitäten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
- Cashflow aus der Investitionstätigkeit (-11,1 Mio. €)
Darstellung des Erwerbs und der Veräußerung von Anlagevermögen, von längerfristigen finanziellen Vermögenswerten sowie der Anlage von Finanzmittelbeständen, die nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zugehören
- Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (+21,2 Mio. €)
Darstellung der zahlungswirksamen Aktivitäten, die sich auf den Umfang und die Zusammensetzung der Eigenkapitalposten und der Finanzschulden des Unternehmens auswirken

Aus der Addition der einzelnen Cashflows, ergibt sich die zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (liquide Mittel) in der Berichtsperiode.

Der Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit des Konzerns ist im Geschäftsjahr 2014 geringer als der Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit sowie aus Finanzierungstätigkeit. Aus diesem Grund nimmt der Bestand der Finanzmittel im Vergleich zum Vorjahr um 2,9 Mio. € zu und beträgt zum Ende des Geschäftsjahres rd. 3,6 Mio. €.

Die Zahlungsfähigkeit im Konzern war zu keinem Zeitpunkt gefährdet.

6. Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation

Die Aufsichtsbehörden der Kommunen sowie die Gemeindeprüfungsanstalt als überörtliche Prüfungseinrichtung und die Vertreter der örtlichen Rechnungsprüfung haben für die Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Kommunen ein NKF-Kennzahlenset erarbeitet.

Für den Gesamtabschluss der Stadt Bornheim zum 31.12.2014 ergeben sich folgende Werte:

Kennzahlenset NRW	2012	2013	2014
<u>Kennzahlen zur haushalts-wirtschaftlichen Gesamtsituation:</u>			
Aufwandsdeckungsgrad (ADG) $\frac{\text{Ordentliche Erträge} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$	98,4	98,1	95,5
Eigenkapitalquote 1 (EkQ 1) $\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	27,3	25,6	23,4
Eigenkapitalquote 2 (EkQ 2) $\frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sopo Zuwendungen/Beiträge} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	49,8	48,4	46,4
Fehlbetragsquote (FBQ) $\frac{\text{negatives Jahresergebnis} \times (-100)}{\text{Ausgleichsrücklage} + \text{Allg. Rücklage}}$	6,3	6,7	9,1

Der Aufwandsdeckungsgrad zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.

Die Eigenkapitalquote 1 misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der Bilanz.

Die Eigenkapitalquote 2 misst den Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der Bilanz. Weil die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße "Eigenkapital" um diese langfristigen Sonderposten erweitert.

Die Fehlbetragsquote gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil. Zur Ermittlung dieser Quote wird das negative Jahresergebnis ins Verhältnis zu den Bilanzposten Ausgleichs- und Allgemeine Rücklage gesetzt.

Im Zeitvergleich lassen sich hierzu folgende Aussagen treffen:

- Der Aufwandsdeckungsgrad ist im Vergleich zu den Vorjahren leicht rückgängig und weist darauf hin, dass sich die Deckung der ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge verringert hat.
- Die Fehlbeträge wirken sich dementsprechend negativ auf das Eigenkapital aus. Sowohl die Eigenkapitalquote 1 als auch die Eigenkapitalquote 2 sinken weiter.
- Die Fehlbetragsquote in Höhe von 9,1 % in 2014 ist Ausdruck des hohen Fehlbetrages bei gleichzeitig sinkendem Eigenkapital.

7. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO ist im Gesamtlagebericht auch auf die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung einzugehen.

Auch das Wirtschaftsjahr 2014 war geprägt durch den Übergang der Betriebsführerschaft für das Wasserwerk sowie die Integration des Abwasserwerks in die Stadtbetrieb Bornheim AöR. Im Zusammenhang mit der Betriebsführerschaft des Wasserwerkes war eine zeitinvestive umfangreiche Beratung auch unter Hinzuziehung externer Spezialisten für eine politisch diskutierte Umstellung der Wasserversorgung auf ausschließlich einen Vorlieferanten notwendig. Die politische Diskussion ist noch nicht beendet und wird auch weiterhin nicht eingeplante Personalkapazitäten erfordern, die über das Betriebsführungsentgelt nicht entsprechend aufgestockt werden können.

Die Umsetzung des Betriebsüberganges erwies sich auch im Bereich der IT-Schnittstellen und der Datenmigration als deutlich aufwändiger als zunächst angenommen. Detailanpassungen der Prozesse, beispielsweise im Forderungsmanagement, werden noch bis Ende des Jahres 2016 notwendig sein.

Dem Erfordernis ein eigenständiges Controlling zur Unterstützung der Investitionsentscheidungen des Vorstands aufzubauen, soll durch personelle Verstärkungen begegnet werden. Gleiches gilt für die erhöhten Anforderungen an Dokumentations- und Beratungspflichten durch die Änderung des Landeswassergesetzes.

Mit der Übernahme des Abwasserwerks und der Betriebsführung des Wasserwerks sind in erheblichem Umfang technische Anlagen in das Betriebsvermögen des SBB übergegangen. Das Auftreten eines technischen Störfalls im Wasserwerk zeigte, dass sich diese Anlagen in einem Zustand befinden, der einen in künftigen Wirtschaftsplänen abzubildenden Sanierungsaufwand erforderlich macht.

Darüber hinaus bestehen Preisänderungsrisiken, insbesondere auf dem Energiemarkt (Strom, Gas und Treibstoffe).

Nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wird die Unternehmensleitung verpflichtet, ein angemessenes Risikomanagement-System durchzuführen. Um zukünftige Risiken abschätzen, vermeiden bzw. geeignete Gegenmaßnahmen entwickeln zu können, wird das beim Betriebsführer SBB bestehende Risikomanagement-System um die Aspekte der Wasserversorgung ergänzt. Der Aufbau eines entsprechenden Systems bei der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG soll mit der Versorgungsnetzübernahme im Jahr 2016 erfolgen.

Bei der Konzernmutter werden Risiken insbesondere gesehen

- in einem mittel- bis langfristig ansteigenden Zinsniveau
- in Überflutungen nach Starkregenereignissen
- in der Flüchtlingsversorgung
- in der Konjunktur-/Arbeitsmarktentwicklung
- in der Tarif- und Kostenentwicklung sowie
- im gesetzgeberischen Handeln.

Vor dem Hintergrund der in der Konzernbilanz ausgewiesenen Kreditverbindlichkeiten sind Zinsänderungsrisiken von erheblicher Bedeutung für das Konzernergebnis. Vor allem der steigende Bestand an Liquiditätskrediten von derzeit 52 Mio. € birgt ein erhebliches Zinsrisiko. Wesentliches Risikoelement ist dabei die nicht kalkulierbare Entwicklung der

Konditionen am Zinsmarkt. Eine Tilgung dieser Kredite ist auf Grund der aktuellen Gesamtfinanzlage derzeit nicht möglich.

Zum Schutz vor Überflutungen durch Hochwasserereignisse sind seitens der Stadt und des SBB geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Maßnahmen im Abwasserbereich sind über die Abwassergebühren durch den SBB zu finanzieren. Hier ist in den nächsten Jahren mit einem Finanzierungsaufwand von ca. 4,5 Millionen € zu rechnen. Diese den SBB betreffende Betrachtung ist auch für den Gesamtkonzern Stadt Bornheim relevant.

Durch die hohe Zahl der Flüchtlinge werden Mehraufwendungen notwendig werden. Die Kostenentwicklung für Unterkunft und Versorgung, speziell für die medizinische Versorgung, bleibt ein nicht zu kalkulierendes Risiko. Darüber hinaus ist die Frage der Unterbringung zu klären; zusätzliche Unterkünfte werden angemietet bzw. neu errichtet werden müssen. Der hieraus evtl. resultierende Investitionsbedarf ist noch nicht abschließend zu beurteilen.

Von ganz entscheidender Bedeutung werden die künftige Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Konjunkturverlauf sein. Beides bestimmt in hohem Maße die Entwicklung des Steuerertragsaufkommens im Konzern. Ein besonderes Risiko besteht daher in einem nicht ausreichenden künftigen Wirtschaftswachstum. Die wirtschaftliche Entwicklung ist intensiv zu beobachten, um frühzeitig Maßnahmen ergreifen zu können.

Die Tarif- und Kostenentwicklung wird unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landes NRW eher moderat angenommen. Liegt die tatsächliche Entwicklung über diesen Vorgaben so wirkt sich dies unmittelbar negativ auf das Konzernergebnis aus.

Gesetzgeberisches Handeln stellt vor allem dann ein Risiko dar, wenn der Konnexitätsgrundsatz nicht ausreichend Berücksichtigung findet.

Soweit erkennbar, wurden die bestehenden Risiken bereits durch die Bildung entsprechender Rückstellungen berücksichtigt.

Chancen werden insbesondere gesehen in einer angemessenen Investitionstätigkeit, die den Erhalt des Konzernvermögens und die Wasserversorgungs- sowie die Abwasserentsorgungssicherheit gewährleistet.

Die Integration des Abwasserwerks in den SBB und die Übernahme der Betriebsführung des Wasserwerks ermöglichen konzerninterne Synergieeffekte. Zudem ermöglicht die Beteiligung an den Netzgesellschaften für Strom im Jahr 2014 und Gas im Jahr 2015 den Eigentumserwerb an den beiden Netzen unter sehr günstigen Zinskonditionen und darüber hinaus zukünftig einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung.

Der Bundestag hat im Dezember 2014 das Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung verabschiedet. Die Entlastung erfolgt zu gleichen Teilen über die Kosten der Unterkunft sowie über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

Ferner beabsichtigt die Bundesregierung im Rahmen einer Investitionsoffensive Mittel für die kommunale Infrastruktur zur Verfügung stellen.

Inwieweit darüber hinaus kommunale Entlastungen über ein bereits seit geraumer Zeit diskutiertes Bundesteilhabegesetz entstehen könnten, bleibt abzuwarten.

8. Prognose- und Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind keine wesentlichen Ereignisse oder Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die auf die Gesamtertrags-, finanz- oder -vermögenslage Einfluss hatten.

Die Schuldenbremse bei Bund und Land führt mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Länder versuchen werden, den enormen Konsolidierungsdruck zumindest teilweise an die kommunale Ebene weiterzugeben. Es ist zu befürchten, dass Aufgabenverlagerungen auf die Städte erfolgen, die zu neuen Belastungen führen.

Das Konzernergebnis ist in hohem Maße abhängig von den Konsolidierungserfolgen im städtischen Haushalt. Damit wird ein strategischer Haushaltskonsolidierungsprozess von zentraler Bedeutung in den künftigen Jahren sein. Im Rahmen eines solchen Prozesses sind die Konzernmutter und ihre verselbstständigten Aufgabenbereiche einzubeziehen.

9. Angaben gemäß § 116 Absatz 4 GO

9.1 Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes

1. Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes

1.1 Bürgermeister Herr Wolfgang Henseler

1.1.1 ausgeübter Beruf

Bürgermeister der Stadt Bornheim

1.1.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

- Kommunalbeirat des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes (RWE)

1.1.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

- Mitglied des Aufsichtsrates der StromNetz Bornheim GmbH & Co. KG
- Mitglied des Aufsichtsrates der GasNetz Bornheim GmbH & Co. KG
- Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der StromNetz Bornheim GmbH & Co. KG
- Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der GasNetz Bornheim GmbH & Co. KG
- Erster Betriebsleiter des Wasserwerks der Stadt Bornheim
- Verbandsversammlung des Zweckverbands Kommunale Informationsverarbeitung „civitec“
- Mitglied der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel
- Verbandsvorsteher bzw. stellv. Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Dickopsbach
- Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Südliches Vorgebirge

1.1.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

- Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
- Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
- Aufsichtsrat der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co KG
- Aufsichtsrat der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L.
- Delegiertenversammlung des Erftverbandes

- Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW)
- Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)
- Regionalbeirat Bornheim der Kreissparkasse Köln
- Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim
- Regionalbeirat GVV Kommunalversicherungen

1.2 **Erster Beigeordneter Herr Manfred Schier**

1.2.1 ausgeübter Beruf

Beigeordneter der Stadt Bornheim

1.2.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

- keine

1.2.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

- Technischer Betriebsleiter des Wasserwerks der Stadt Bornheim

1.2.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

- Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
- Gesellschafterversammlung der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.
- Hauptversammlung des Verbandes kommunaler Unternehmer (VKU)

1.3 **Beigeordneter Herr Markus Schnapka**

1.3.1 ausgeübter Beruf

Beigeordneter der Stadt Bornheim

1.3.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

- keine

1.3.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

- keine

1.3.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

- Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB)
- Stellvertretendes Mitglied im Präsidium des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW)
- Mitglied im Hauptausschuss des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW)
- Mitglied im Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW)
- Mitglied in der Regionalkonferenz des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW)
- Mitgliederversammlung des Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
- Mitglied im Fachausschuss Jugend, Soziales des AWO Bundesverband e.V.
- Stellvertretendes, stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenzen

1.4 **Kämmerer Herr Ralf Cugaly**

1.4.1 ausgeübter Beruf

Stadtverwaltungsdirektor

1.4.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

- keine

1.4.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

- Kaufmännischer Betriebsleiter des Wasserwerks der Stadt Bornheim
- Geschäftsführer der StromNetz Bornheim GmbH & Co. KG
- Geschäftsführer der GasNetz Bornheim GmbH & Co. KG

1.4.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

- keine

1.5 **Fachbereichsleiter Herr Gerhard-Josef Brühl**

1.5.1 ausgeübter Beruf

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor

1.5.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

- keine

1.5.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

- Stellvertretendes Mitglied Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim

1.5.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

- Stellvertretendes Mitglied Verbandsversammlung civitec
- Vorstandsmitglied des Rhein-Voreifel-Unternehmensnetzwerk e.V.

1.6 **Beratendes Mitglied des Verwaltungsvorstandes: Gleichstellungsbeauftragte Frau Heike Blank**

1.6.1 ausgeübter Beruf

Stadtamtsrätin

1.6.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

- keine

1.6.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

- keine

9.2 Angaben zu den Ratsmitgliedern

Name, Vorname	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien	Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen der Gemeinden in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
Aharchi, Loubna	Studentin		
Bandel, Helga	Rentnerin		
Borodichin, Jewgenia	Steuerberaterin		
Breuer, Paul	Rentner	- Verwaltungsrat AÖR	
Feldenkirchen, Else	Hausfrau		
Feldenkirchen, Hans Gerd	Rentner		
Freynick, Jörn	selbst. Vertriebsmitarbeiter	- Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	Regionalbeirat Bornheim der KSK Köln, Stiftungsrat Bornheimer Bürgerstiftung "Unsere Kinder unsere Zukunft"
Gesell, Andrea	Project Managerin	- stv. Verwaltungsrat AÖR, - stv. Mitglied der Gesellschafterversammlung Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	
Günter, Jann	Student		
Hanft, Wilfried	nicht berufstätig	- Aufsichtsrat Stromnetz Bornheim GmbH, - Verwaltungsrat AÖR, - Aufsichtsrat Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	Regionalbeirat Bornheim der KSK Köln
Hayer, Sebastian	Produktmanager Administrator		
Heller, Petra	Geschäftsführerin	- Aufsichtsrat Stromnetz GmbH & Co. KG, - Aufsichtsrat Gasnetz GmbH & Co. KG, - stv. Mitglied Verwaltungsrat AÖR	-Verein sozialer Arbeitskreis der CDU Frauen Union Bornheim e.V. -Städte- und Gemeindebund
Heßling, Günther			
Hochgartz, Markus	IT-Support / Student		Delegiertenversammlung Ertverband
Jaritz, Karin	Hausfrau		Stiftungsrat Bornheimer Bürgerstiftung "Unsere Kinder unsere Zukunft"
Kabon, Matthias	Angestellter		
Keils, Ewald	Finanzbeamter, Steueramtsinspektor	- stv. Mitglied AÖR Verwaltungsrat SBB, - Aufsichtsratsmitglied der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	
Kleinekathöfer, Ute	Übersetzerin	- Verwaltungsrat AÖR, - Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim, - Aufsichtsratsmitglied der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG, - Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes	
Koch, Christian	Journalist		
Koch, Maria Charlotte	Projektfeldmanagerin T-System MMS	- Mitglied Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim; - stv. Mitglied Gesellschafterversammlung Stromnetz Bornheim GmbH Co. KG	
Kretschmer, Gabriele	Buchhalterin		Verwaltungsrat St. Josef Seniorenheim Roisdorf
Krüger, Frank W.	Familietherapeut und Dipl. Sozialarbeiter; Leiter des Fachbereichs Familien- und Erziehungsberatung für Wesseling und Brühl (Stadt Wesseling)	- stv. Verwaltungsrat AÖR	
Krüger, Ute	Verbraucherzentrale NRW Angestellte		
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Wissenschaftler	- Verwaltungsrat AÖR, - Aufsichtsrat Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim, - Vertreter Mitgliederversammlung NRW-Städte- und Gemeindebund (NWSStGB), - Gesellschafterversammlung Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG, - Aufsichtsrat Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG, - Aufsichtsrat Forschungszentrum Jülich	Regionalbeirat Bornheim/Alfter der KSK Köln

Name, Vorname	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien	Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen der Gemeinden in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
Lehmann, Michael	Diplom-Jurist und Mediator		
Lamprichs, Holger	Kommunikationselektroniker	- stv. Gesellschafterversammlung, Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim, - Verbandsversammlung Wasserverband Südliches Vorgebirge	
Marx, Bernd	Diplom Finanzwirt	- Verwaltungsrat AÖR	Delegiertenversammlung Ertverband
Montenarh, Stefan	selbst. Gewerbetreibender Elektromeister	- Verwaltungsrat AÖR	Delegiertenversammlung Ertverband
Müller, Heinz	Bereichsleiter Gebäudetechnik	- Verwaltungsrat AÖR (Stv.), - Verbandsversammlung WBV (Stv.), - Gesellschafterversammlung "Strom" (Stv.)	
Müller, Marc	Praktikant	- stv. Mitglied der Gesellschafterversammlung Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	
Oster, Thomas	Student	- Gesellschafterversammlung Gasnetz Bornheim GmbH Co. KG	
Prinz, Rüdiger	Offizier	- Vertreter in der Verbandsversammlung Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel	
Quadt-Herte, Manfred	Lehrer		
Roitzheim, Frank	Elternzeit		
Schmitz, Heinz-Joachim	Industriekaufmann	- Verwaltungsrat AÖR, - Gesellschafterversammlung Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	
Schulz, Heinz-Peter	Gas-Wasser-Installateur		
Schwarz, Wolfgang	Anlagenmechaniker	- Verwaltungsrat AÖR	
Söllheim, Michael	Sparkassenbetriebswirt	- Aufsichtsrat der RSAG, - stv. Verwaltungsratsmitglied Sparkasse KölnBonn RSAG, - AÖR Mitglied REK Rheinische Entsorgungs Kooperation, - Mitglied BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn Rhein Sieg, - Mitglied Gesellschafterversammlung Radio Bonn Rhein Sieg, - Mitglied Gesellschafterversammlung	
Stadler, Harald	nicht berufstätig	- Gesellschafter Stromnetz GmbH&Co. KG, - Stv. Verwaltungsrat AÖR, - Stv. Gesellschafterversammlung, - Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	Delegiertenversammlung Ertverband
Strauff, Bernhard	Steueramtsinspektor i.R.	- Verwaltungsrat AÖR	Kassierer CDU- Ortsverband Roisdorf
Stüsser, Peter	Schriftsetzer		
Tourné, Dr. Peter	Diplom-Sozialpädagoge		
Velten, Konrad	Spark.-Betriebswirt i.R.		HEIMSTATT e.V Bonn Verein für Jugendsozialarbeit
Voigt, Philipp	Student		
Wehrend, Lutz	Offizier	- Wasserverband Dickopsbach	
Weiler, Jürgen	Beratender Ingenieur		
Wirtz, Hans Dieter	Beamter, Referent Vorstandsreferat Grundsatzangelegenheiten	- Verwaltungsrat AÖR, - Aufsichtsrat Regionalgas Euskirchen GmbH	Regionalbeirat Bornheim der KSK Köln (bis 01.07.2014)
Züge, Rainer	Rhein Energie AG, Controller	- Verwaltungsrat AÖR	Verbandsversammlung Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel

Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen bestanden nicht.

Aufgrund der Kommunalwahl im Jahr 2014 sind folgende Ratsmitglieder ausgeschieden.

Name, Vorname	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien	Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinden in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
Deussen-Dopstadt, Gabi	freiberufliche Tätigkeit als Dozentin	- Aufsichtsrat Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim, - Linksrheinische Verkehrsgesellschaft mbH stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung - Lokalfunk Bonn/Rhein-Sieg e. V., Vertreterversammlung	Beirat Stiftung "Für uns Pänz" KSK Köln
Donix, Michael	Angestellter des öffentl. Dienstes		Verbandsversammlung "Civitec"
Dopstadt, Julian	Student		Delegiertenversammlung Ertverband
Gruneberg, Julia	Landesinspektorin		
Hönig, Heinrich	Rentner		Vorsitzender Partnerschaftsverein
Klein, Stefan (ab 01.11.2013)	Pensionär		
Kuhl, Sebastian	kaufmännischer Leiter Stadtwerke Brühl	- Verwaltungsrat AÖR, - Gesellschafterversammlung WFG Bornheim	
Kuhnert, Uwe	Personalsachbearbeiter/ Ausbilder		Verbandsversammlung Wasserverband Dickopsbach
Nipps, Ursula	Kauffrau		
Pacyna, Michael Dr.	Realschulschullehrer, Lehrbeauftragter an der Universität Köln	- Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim - Gesellschafterversammlung Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.	
Paschmanns, Dieter	Beamter		Verbandsversammlung "Civitec"
Paulsen, Michael	Hauptmann a.D.		Delegiertenversammlung Ertverband
Rech, Franz Wilhelm	Selbstständiger	- Volksbank Bonn Rhein-Sieg	Verbandsversammlung Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel
Schausten, Manfred	administratives Management, Verkehrsstation, Beamter		
Siebert, Hans-Martin	Pensionär		
Urley, Josef	Rentner		
van den Berg, Peter	Rentner		
Wingenbach, Matthias	Angestellter in der Systemtechnik		Verbandsversammlung "Civitec"

Anlage 7
Bestätigungsvermerk

Wir haben den Gesamtabchluss – bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang und den Gesamtlagebericht der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr vom 01.01. bis 31.12.2014 geprüft. Die Aufstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts nach den gemeinderechtlichen Vorschriften für das Land Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Bornheim. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabchluss sowie über den Gesamtlagebericht abzugeben. Wir haben unsere Gesamtabchlussprüfung nach § 116 Abs. 6 i. V. m. § 103 Abs. 5 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Bornheim sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Bornheim sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabchluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Bornheim. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Bornheim und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Bornheim, den 30.11.2016

(S c h m i t z)

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Rechnungsprüfungsausschuss	30.11.2016
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2016
Rat	08.12.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	864/2016-11
Stand	13.10.2016

Betreff Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Haupt-und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt die folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung:

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Durchführung der in den §§ 100, 101 und 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim

I. Stellung und Organisation des Rechnungsprüfungsamtes

§ 1

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte der Beamten / Beamtinnen und Angestellten des Rechnungsprüfungsamtes.
- (2) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rat bestellt und abberufen. Die Prüfer / Prüferinnen sollen Beamte / Beamtinnen mindestens des gehobenen Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen sein.

- (3) Der Leiter / Die Leiterin des Amtes und die Prüfer / Prüferinnen sollen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der gesamten Stadtverwaltung verfügen.
- (4) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen.

II. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

§ 2

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt übt die Kontrolle über die Haushaltsführung, das Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die wirtschaftliche Betätigung der Stadt aus.
- (2) Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind:
 - 1. Die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde,
 - 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
 - 3. Prüfung des Gesamtabchlusses,
 - 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 - 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 - 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 - 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
 - 8. die Prüfung von Vergaben.
- (3) Die Prüfung der von der Stadt Bornheim selbst entwickelten oder beschafften Programme für die Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft vor ihrer Anwendung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO NRW. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich dafür im Einzelfall des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises bedienen. Haushaltsrechtlich relevante Programme, die vom Zweckverband civitec entwickelt oder beschafft wurden, werden vor ihrer Anwendung gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO NRW nach § 10 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb eines Zweckverbandes von dem Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises geprüft.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt werden folgende weitere Aufgaben übertragen:
 - 1. die Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes "Südliches Vorgebirge",
 - 2. die Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes "Dickopsbach",
 - 3. die Prüfung des Jahresabschlusses der Strom Netz Bornheim Verwaltungs GmbH,
 - 4. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gas Netz Bornheim Verwaltungs GmbH,
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt kann Prüfungen der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit vornehmen.
- (6) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfungsaufgaben übertragen.
- (7) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines / ihres Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zu Prüfungen erteilen.

- (8) Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Rat eine Dienstanweisung.

III. Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

§ 3

Alle Ämter haben das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge, die dem Kassenaufsichtsbeamten / der Kassenaufsichtsbeamtin zu melden sind.

§ 4

Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche organisatorische Maßnahmen durchzuführen, zu unterrichten, damit es sich schon im Planungsstadium hierzu äußern kann. Dies gilt insbesondere für Änderungen oder Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

§ 5

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte sonstiger Prüfungsorgane (z.B. Gemeindeprüfungsanstalt, Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüferinnen) unverzüglich zuzuleiten.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften, Verfügungen und Mitteilungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, unverzüglich nach ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gleiche gilt für alle Unterlagen, die das Rechnungsprüfungsamt für seine Prüfungstätigkeit benötigt.
- (3) Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen mit kaufmännischer Buchführung haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse dem Rechnungsprüfungsamt einzureichen.

§ 6

Die Namen der Zeichnungsberechtigten innerhalb des Haushalts- und Kassenwesens sowie der Umfang der erteilten Befugnisse sind dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen.

IV. Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

§ 7

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, von den Ämtern und Betrieben der Stadtverwaltung sowie den sonstigen seiner Prüfung unterliegenden Einrichtungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Büchern usw. zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten oder Unklarheiten, so hat das Rechnungsprüfungsamt die erforderliche Aufklärung durch den Dezernenten / die Dezernentin über den Bürgermeister / die Bürgermeisterin anzufordern.
- (3) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und Baustellen. Sie sind befugt, die zu prüfenden Veranstaltungen und Einrichtungen zu besuchen.

- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, selbst Verwaltungsgeschäfte vorzunehmen, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.

V. Unterrichtung durch das Rechnungsprüfungsamt

§ 8

Werden vom Rechnungsprüfungsamt Unregelmäßigkeiten festgestellt, so sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und der Vorsitzende / die Vorsitzende des Rechnungsausschusses zu unterrichten.

VI. Rechnungsausschuss

§ 9

- (1) An den Sitzungen des Rechnungsausschusses nimmt der Leiter / die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes teil.
- (2) Er / Sie gibt auf Verlangen dem Rechnungsausschuss in allen Angelegenheiten, die zu dessen Zuständigkeiten gehören, Auskunft und gewährt Akteneinsicht.

§ 10

- (1) Der Rechnungsausschuss prüft den Jahresabschluss (§ 101 Abs. 1 Ziff. 1 GO NRW) und den Gesamtabchluss (§ 116 Abs. 6 GO NRW). Der Rechnungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes (§ 101 Abs. 8 GO NRW). Der Rechnungsausschuss berät über den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und fasst das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NRW). Der Bestätigungsvermerk ist gemäß § 101 Abs. 7 GO NRW unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist nach dessen Feststellung gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten (§ 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW).

VII. Inkrafttreten

§ 11

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Gemeinde Bornheim vom 12. August 1998 außer Kraft.

Sachverhalt

Aufgrund der Änderungen der Gemeindeordnung NW in Bezug auf die Rechnungsprüfung (§§ 101- 106 GO NW) ist eine Anpassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim an die neue Rechtslage erforderlich.

Angesichts der Vielzahl der Änderungen ist aus Gründen der Übersichtlichkeit angezeigt, eine Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung zu erstellen.

Zum Vergleich der bisherigen mit der neuen Fassung ist als Anlage eine entsprechende Synopse beigefügt.

Anlagen zum Sachverhalt

Synopse

aktuelle Fassung vom 28.07.1999

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 12. August 1998 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Durchführung der in den §§ 100, 101 und 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. S. 458) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

I. Stellung und Organisation des Rechnungsprüfungsamtes

§ 1

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte der Beamten / Beamtinnen und Angestellten des Rechnungsprüfungsamtes.
- (2) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rat bestellt und abberufen. **Der Leiter / Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes muss Beamter / Beamtin sein.** Die Prüfer / Prüferinnen sollen Beamte / Beamtinnen mindestens des gehobenen Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen sein.
- (3) Der Leiter / Die Leiterin des Fachbereiches und die Prüfer / Prüferinnen sollen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der gesamten Stadtverwaltung verfügen.
- (4) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen.

neu

I. Stellung und Organisation des Rechnungsprüfungsamtes

§ 1

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte der Beamten / Beamtinnen und Angestellten des Rechnungsprüfungsamtes.
- (2) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rat bestellt und abberufen. Die Prüfer / Prüferinnen sollen Beamte / Beamtinnen mindestens des gehobenen Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen sein.
- (3) Der Leiter / Die Leiterin des **Amtes** und die Prüfer / Prüferinnen sollen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der gesamten Stadtverwaltung verfügen.
- (4) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen.

Rechnungsprüfungsordnung

aktuelle Fassung vom 28.07.1999

II. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

§ 2

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt übt die Kontrolle über die Haushaltsführung, das Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die wirtschaftliche Betätigung der Stadt aus.
- (2) Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind:
1. Die Prüfung der Rechnung (§ 101 GO),
 2. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,
 3. die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Kassenprüfungen,
 4. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
 5. die Prüfung von Vergaben.
- (3) Die Prüfung der von der Stadt Bornheim selbst entwickelten oder beschafften Programme für die Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft vor ihrer Anwendung (§ 92 Abs. 2 GO) obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 4 GO. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich dafür im Einzelfall des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises bedienen. Haushaltsrechtlich relevante Programme, die vom Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg (GKD) entwickelt oder beschafft wurden, werden vor ihrer Anwendung gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 4 GO nach § 10 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb eines Zweckverbandes von dem Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises geprüft.

neu

II. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

§ 2

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt übt die Kontrolle über die Haushaltsführung, das Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die wirtschaftliche Betätigung der Stadt aus.
- (2) Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind:
1. Die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde,
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
 3. Prüfung des Gesamtabchlusses,
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
 8. die Prüfung von Vergaben.
- (3) Die Prüfung der von der Stadt Bornheim selbst entwickelten oder beschafften Programme für die Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft vor ihrer Anwendung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO NRW. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich dafür im Einzelfall des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises bedienen. Haushaltsrechtlich relevante Programme, die vom Zweckverband civitec entwickelt oder beschafft wurden, werden vor ihrer Anwendung gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO NRW nach § 10 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb eines Zweckverbandes von dem Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises geprüft.

Rechnungsprüfungsordnung

aktuelle Fassung vom 28.07.1999

- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt werden folgende weitere Aufgaben übertragen:
1. Die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
 2. die Prüfung der Jahresrechnung des Wasserverbandes "Südliches Vorgebirge", Sitz: Bornheim, Rathaus,
 3. die Prüfung der Jahresrechnung des Wasserverbandes "Dickopsbach", Sitz: Bornheim, Rathaus.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt kann Prüfungen der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit vornehmen.
- (6) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfungsaufgaben übertragen.
- (7) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines / ihres Amtsbereiches unter Mitteilung an den Hauptausschuß dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zu Prüfungen erteilen.
- (8) Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Rat eine Dienstanweisung.

III. Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

§ 3

Alle Fachbereiche haben das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge, die dem Kassenaufsichtsbeamten / der Kassenaufsichtsbeamtin zu melden sind.

neu

- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt werden folgende weitere Aufgaben übertragen:
1. die Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes "Südliches Vorgebirge",
 2. die Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes "Dickopsbach",
 3. die Prüfung des Jahresabschlusses der Strom Netz Bornheim Verwaltungs GmbH,
 4. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gas Netz Bornheim Verwaltungs GmbH.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt kann Prüfungen der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit vornehmen.
- (6) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfungsaufgaben übertragen.
- (7) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines / ihres Amtsbereiches unter Mitteilung an den **Rechnungsprüfungsausschuss** dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zu Prüfungen erteilen.
- (8) Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Rat eine Dienstanweisung.

III. Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

§ 3

Alle **Ämter** haben das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge, die dem Kassenaufsichtsbeamten / der Kassenaufsichtsbeamtin zu melden sind.

Rechnungsprüfungsordnung

aktuelle Fassung vom 28.07.1999

§ 4

Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche organisatorische Maßnahmen durchzuführen, zu unterrichten, damit es sich schon im Planungsstadium hierzu äußern kann. Dies gilt insbesondere für Änderungen oder Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

§ 5

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte sonstiger Prüfungsorgane (z.B. Gemeindeprüfungsamt, Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüferinnen) unverzüglich zuzuleiten.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften, Verfügungen und Mitteilungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, unverzüglich nach ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gleiche gilt für alle Unterlagen, die das Rechnungsprüfungsamt für seine Prüfungstätigkeit benötigt.
- (3) Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen mit kaufmännischer Buchführung haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse dem Rechnungsprüfungsamt einzureichen.

§ 6

Die Namen der Zeichnungsberechtigten innerhalb des Haushalts- und Kassenwesens sowie der Umfang der erteilten Befugnisse sind dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen.

IV. Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

§ 7

neu

§ 4

Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche organisatorische Maßnahmen durchzuführen, zu unterrichten, damit es sich schon im Planungsstadium hierzu äußern kann. Dies gilt insbesondere für Änderungen oder Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

§ 5

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte sonstiger Prüfungsorgane (z.B. Gemeindeprüfungsanstalt, Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüferinnen) unverzüglich zuzuleiten.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften, Verfügungen und Mitteilungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, unverzüglich nach ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gleiche gilt für alle Unterlagen, die das Rechnungsprüfungsamt für seine Prüfungstätigkeit benötigt.
- (3) Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen mit kaufmännischer Buchführung haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse dem Rechnungsprüfungsamt einzureichen.

§ 6

Die Namen der Zeichnungsberechtigten innerhalb des Haushalts- und Kassenwesens sowie der Umfang der erteilten Befugnisse sind dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen.

IV. Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

§ 7

Rechnungsprüfungsordnung

aktuelle Fassung vom 28.07.1999

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, von den Fachbereichen und Betrieben der Stadtverwaltung sowie den sonstigen seiner Prüfung unterliegenden Einrichtungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Büchern usw. zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten oder Unklarheiten, so hat das Rechnungsprüfungsamt die erforderliche Aufklärung durch den Dezernenten / die Dezernentin über den Bürgermeister / die Bürgermeisterin anzufordern.
- (3) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und Baustellen. Sie sind befugt, die zu prüfenden Veranstaltungen und Einrichtungen zu besuchen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, selbst Verwaltungsgeschäfte vorzunehmen, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.

V. Unterrichtung durch das Rechnungsprüfungsamt

§ 8

Werden vom Rechnungsprüfungsamt Unregelmäßigkeiten festgestellt, so sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und der Vorsitzende / die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten.

VI. Rechnungsprüfungsausschuß

§ 9

An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt der Leiter / die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes teil.

neu

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, von den **Ämtern**
- (2) und Betrieben der Stadtverwaltung sowie den sonstigen seiner Prüfung unterliegenden Einrichtungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Büchern usw. zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten oder Unklarheiten, so hat das Rechnungsprüfungsamt die erforderliche Aufklärung durch den Dezernenten / die Dezernentin über den Bürgermeister / die Bürgermeisterin anzufordern.
- (4) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und Baustellen. Sie sind befugt, die zu prüfenden Veranstaltungen und Einrichtungen zu besuchen.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, selbst Verwaltungsgeschäfte vorzunehmen, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.

V. Unterrichtung durch das Rechnungsprüfungsamt

§ 8

Werden vom Rechnungsprüfungsamt Unregelmäßigkeiten festgestellt, so sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und der Vorsitzende / die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten.

VI. Rechnungsprüfungsausschuss

§ 9

An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt der Leiter / die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes teil.

Rechnungsprüfungsordnung

aktuelle Fassung vom 28.07.1999

- (1) Er / Sie gibt auf Verlangen dem Rechnungsprüfungsausschuß in allen Angelegenheiten, die zu dessen Zuständigkeiten gehören, Auskunft und gewährt Akteneinsicht.

§ 10

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Jahresrechnung, holt die Stellungnahmen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin (§ 101 Abs. 2 GO) ein und fasst das Ergebnis der Prüfung in einem Bericht zusammen, den es in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband gliedert (§ 101 Abs. 3, 5 und 6 GO). Der Rechnungsprüfungsausschuß berät den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich der Stellungnahmen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und beschließt den an den Rat zu erstattenden Schlussbericht. Hierbei kann er den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes übernehmen und als seinen Schlussbericht weitergeben, oder ihn abändern oder ihn neu fassen. Eine etwa abweichende Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes ist dem Rat zur Kenntnis zu bringen (VV zu § 99 GO a.F.).

- (2) Die Möglichkeit der Einsichtnahme nach § 101 Abs. 3 Satz 2 GO ist öffentlich bekanntzumachen (§ 101 Abs. 4 GO).

VII. Inkrafttreten

§ 11

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Gemeinde Bornheim vom 19. Oktober 1983 außer Kraft.

In Kraft seit 28.07.1999, s. Amtsblatt Nr. 10 / 1999 vom 27.07.1999

neu

- (1) Er / Sie gibt auf Verlangen dem Rechnungsprüfungsausschuss in allen Angelegenheiten, die zu dessen Zuständigkeiten gehören, Auskunft und gewährt Akteneinsicht.

§ 10

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss (§ 101 Abs. 1 Ziff. 1 GO NRW) und den Gesamtabchluss (§ 116 Abs. 6 GO NRW). Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes (§ 101 Abs. 8 GO NRW). Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und fasst das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NRW). Der Bestätigungsvermerk ist gemäß § 101 Abs. 7 GO NRW unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist nach dessen Feststellung gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten (§ 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW).

VII. Inkrafttreten

§ 11

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Gemeinde Bornheim vom 12. August 1998 außer Kraft.

Inhaltsverzeichnis

78/2016, 30.11.2016, Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Beratung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts 2014 und Erte	
Vorlage 922/2016-8	3
Prüfbericht 2014 922/2016-8	4
TOP Ö 4 Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim	
Vorlage 864/2016-11	61
Synopsis Rechnungsprüfungsordnung 864/2016-11	66
Inhaltsverzeichnis	72